Norbert Sitzmann

50 Fälle zum Unterhaltsrecht

8. Auflage



Sitzmann

50 Fälle zum Unterhaltsrecht

AnwaltsPraxis

50 Fälle zum Unterhaltsrecht

8. Auflage 2022

Von Direktor des Amtsgerichts **Dr. Norbert Sitzmann** Pfaffenhofen a.d. Ilm



Zitiervorschlag:

Sitzmann, Unterhaltsrecht, §1 Rn 1

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an kontakt@anwaltverlag.de

Autor und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Copyright 2022 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-8240-1700-3

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Vorwort

Die 8. Auflage berücksichtigt neben neuer Rechtsprechung auch die Düsseldorfer Tabelle 2022.

Der Bundesgerichtshof hat das Tor zur Erweiterung der Düsseldorfer Tabelle geöffnet. Sie wurde nunmehr von zehn auf fünfzehn Einkommensgruppen erweitert. Die bislang höchste Einkommensgruppe 10 ging bis 5.500 EUR. Jetzt reicht die höchste Gruppe, die Einkommensgruppe 15, bis 11.000 EUR, wobei ab Gruppe 11 die Einkommensspannen größer werden.

Die Oberlandesgerichte haben sich darauf verständigt, den Erwerbstätigenbonus beim Ehegattenunterhalt mit 1/10 anzusetzen.

Der BGH hat auch seine Rechtsprechung zum Verhältnis der quotalen (Halbteilung) und konkreten Bedarfsbestimmung beim Ehegattenunterhalt präzisiert.

Der Gesetzgeber hat bereits 2020 durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz dem Elternunterhalt durch eine Einschränkung des Anspruchsübergangs auf den Sozialhilfeträger seine Schärfe genommen. Doch besteht seither Unklarheit darüber, ob die hohe Hürde für einen Regress des Sozialhilfeträgers gegen den Unterhaltspflichtigen (Jahresbruttoeinkommen von 100.000 EUR), direkt auf das Unterhaltsverhältnis zwischen dem unterhaltsberechtigten Elternteil und dem unterhaltspflichtigen Kind zu übertragen ist – und zwar durch entsprechende Anhebung des Selbstbehalts. Viele unterhaltsrechtliche Leitlinien enthalten sich nunmehr einer konkreten Aussage zum Selbstbehalt beim Elternunterhalt.

Das Buch versteht sich als Arbeitshilfe und Leitfaden für die Praxis, insbesondere für Rechtsanwälte, die sich nicht ständig dem Unterhaltsrecht widmen, und für die, die im Bereich Soziale Arbeit tätig sind, sowie für Mitarbeiter von Behörden, die schwerpunktmäßig nur mit bestimmten Unterhaltsrechtsverhältnissen befasst sind, aber dennoch das gesamte "Unterhaltsgeflecht" würdigen müssen. Es dient aber auch als Ratgeber für die, die Unterhalt schulden oder verlangen. Es soll eine Anleitung zur schnellen Einordnung und damit auch zur Beantwortung unterhaltsrechtlicher Fragen sein. Der Aufbau nach Fallkonstellationen ermöglicht eine rasche Orientierung und hilft bei der Ortung von Problemen. Eine kompakte "Fallübersicht" ist bei der Suche behilflich. Bei Detailfragen ist ein Rückgriff auf Lehrbücher, Handbücher und Kommentare sowie auf die einschlägige Rechtsprechung unentbehrlich. Insoweit möchte das Buch auch ein Bindeglied zwischen diesen Informationsquellen und unterhaltsrechtlichen Berechnungsprogrammen sein.

Ausgangspunkt der Fälle sind Familienkonstellationen, die in der Praxis häufig vorkommen. Vorrangig werden also die Unterhaltsansprüche von Kindern, Ehegatten und unverheirateten Elternteilen dargestellt. Daneben werden aber auch der Familienunterhalt, der Elternunterhalt und der Enkelunterhalt angesprochen.

Vorwort

Das Werk soll Juristen oder Betroffenen eine Grundlage dafür bieten, sich dem in der Praxis häufigsten und wichtigsten Streitpunkt beim Unterhalt widmen zu können, nämlich der Ermittlung des Einkommens der Beteiligten. Streitigkeiten bei der Einkommensermittlung – sei es das Einkommen des Unterhaltsberechtigten, sei es das Einkommen des Unterhaltspflichtigen – dominieren fast alle Unterhaltsverfahren. Diese Einkommensermittlung ist jedoch nicht Gegenstand der nachfolgenden Fälle. Wer sich über die Einkommensermittlung, also die Feststellung der relevanten Einkünfte und der berücksichtigungsfähigen Abzugsposten, informieren möchte, erhält hierzu eine schnelle und wichtige Anleitung in den unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte. Darüber hinaus gibt es hierzu freilich eine große Menge an Rechtsprechung und Literatur.

Gaimersheim, April 2022

Dr. Norbert Sitzmann

3. Ausgangspunkt der Dusseldorfer Tabelle
4. Prozentuale Aufspreizung
5. Anwendung der Düsseldorfer Tabelle
V. Kindergeldabzug
VI. Bedürftigkeit/Unterhaltshöhe
VII. Leistungsfähigkeit
VIII. Zahlungspflicht
IX. Praxistipp
Fall 2: M 1.800 EUR – K1 (9 J) – Bedarfskontrollbetrag –
I. Anspruchsgrundlage für Kindesunterhalt und Barunterhaltspflicht
II. Bedarf
III. Unterhaltshöhe und Leistungsfähigkeit
1. Notwendiger Selbstbehalt
2. Angemessener Selbstbehalt
IV. Zahlungspflicht
V. Hinweis
Fall 3: M 1.300 EUR – K (9 J) – notwendiger Selbstbehalt, gesteigerte
Unterhaltspflicht u. fiktive Einkünfte –
I. Anspruchsgrundlage für Kindesunterhalt und Barunterhaltspflicht
II. Bedarf
III. Bedürftigkeit/Unterhaltshöhe
IV. Leistungsfähigkeit
V. Zahlungspflicht
VI. Hinweise
1. Fiktives Einkommen
a) Leichtfertige Aufgabe einer Beschäftigung
b) Berufstätigkeit nicht leichtfertig aufgegeben
2. Haftung des betreuenden Elternteils
Fall 4: M 1.900 EUR – K (4 J) – Mehrbedarf –
I. Anspruchsgrundlage für Kindesunterhalt und Barunterhaltspflicht
II. Bedarf
1. Der übliche Bedarf nach der DT
2. Mehrbedarf
III. Unterhaltshöhe
IV. Leistungsfähigkeit
V. Zahlungspflicht
VI. Hinweise
1. Tenorierung
2. Geltendmachung: Leistungsantrag oder Abänderungsantrag.

3. Sonstige Kinderbetreuungskosten
4. Sonderbedarf
Fall 5: M 2.100 EUR – K1 (15 J) + K2 (13 J) – mehrere Kinder –
I. Anspruchsgrundlage für Kindesunterhalt und Barunterhaltspflich
II. Bedarf
III. Leistungsfähigkeit
IV. Zahlungspflichten
V. Hinweis
Fall 6: M 1.400 EUR – K1 (9 J) + K2 (6 J) – Mangelfall bei mehreren
Kindern –
I. Anspruchsgrundlage für Kindesunterhalt und Barunterhaltspflich
II. Bedarf
III. Leistungsfähigkeit
IV. Zahlungspflichten
Fall 7: M 2.500 EUR + K1 (16 J) – F 1.900 + K2 (10 J) –
Geschwistertrennung –
I. Anspruchsgrundlage für Kindesunterhalt
II. Barunterhaltspflicht
III. Bedarf
1. Nur ein barunterhaltsberechtigtes Kind K2
2. Weitere Barunterhaltspflicht des M gegenüber K1?
3. Zurück zur Barunterhaltspflicht des M gegenüber K2
IV. Leistungsfähigkeit
V. Zahlungspflichten
VI. Praxistipp
1. Freistellungsvereinbarung
2. Subsidiaritätshaftung/Surrogatshaftung
Fall 8: M 2.000 + K (15 J) – F 1.700 EUR – Subsidiaritätshaftung/
Surrogatshaftung zur Wahrung des angemessenen Selbstbehalts $-$
I. Anspruchsgrundlage
II. Bedarf von K
III. Leistungsfähigkeit der F
1. Wahrung des notwendigen Selbstbehalts
2. Wahrung des angemessenen Selbstbehalts
IV. Zahlungspflicht
V. Hinweis
Fall 9: M 5.000 + K (15 J) – F 2.500 EUR – Subsidiaritätshaftung/
Surrogatshaftung zur Vermeidung eines erheblichen finanziellen
Ungleichgewichts –
I. Anspruchsgrundlage

II. Bedarf von K	134
III. Leistungsfähigkeit der F	134
1. Wahrung des notwendigen Selbstbehalts	134
2. Wahrung des angemessenen Selbstbehalts	134
3. Vermeidung eines erheblichen wirtschaftlichen	
Ungleichgewichts zwischen M und F	135
a) Volle Haftung des betreuenden Elternteils	135
b) Anteilige Haftung des betreuenden Elternteils	136
IV. Zahlungspflicht	137
Fall 10: M 2.500 EUR – K (10 J) – Kindesunterhalt bei weitreichendem	
Umgangsrecht –	138
I. Anspruchsgrundlage	138
II. Bedarf	139
III. Leistungsfähigkeit	141
IV. Zahlungspflicht	142
V. Hinweis	142
Fall 11: M 2.500 EUR +/- K (10 J) +/- F 1.800 EUR - Wechselmodell -	143
I. Vertretung des Kindes	143
1. Frage der Obhut	144
2. Eingliederungs- oder Residenzmodell	144
3. Wechselmodell	144
II. Anspruchsgrundlage	146
1. Unterhalt für Zeiten des Residenzmodells	146
2. Unterhalt für die Zeiten des Wechselmodells	146
III. Bedarf	149
1. Bedarf nach dem zusammengerechneten Einkommen der Eltern	149
2. Voraussetzungen des Wechselmodells	150
a) Weitreichender Umgang ist noch kein Wechselmodell	150
b) Hälftige Aufteilung der Versorgungs- und Erziehungs-	
aufgaben	151
3. Zum Bedarf im Einzelnen	151
a) Regelbedarf	152
b) Mehrbedarf	152
c) Gesamtbedarf	152
IV. Bedürftigkeit (Restbedarf)	153
V. Anteilige Haftung der Eltern	153
VI. Einseitiger Unterhaltsanspruch statt wechselseitiger Ansprüche .	155
Fall 12: M 1.260 EUR – K1 (1 J) + neKM 0 EUR – G1 2.200 EUR –	
G2 2.400 EUR – Ersatzhaftung gegenüber Enkelkind wegen	
Leistungsunfähigkeit des Vaters –	157

1. Anspruchsgrundlage für Unterhaltspflicht des G1, Großvater
väterlicherseits
1. Unterhaltspflicht zwischen Verwandten
2. Vorhandensein vorrangig Unterhaltspflichtiger?
3. Die vorrangige Unterhaltspflicht der Kindseltern?
a) Die Unterhaltspflicht des Vaters
aa) Anspruchsgrundlage
bb) Bedarf
cc) Leistungsfähigkeit des Vaters
b) Die Unterhaltspflicht der Mutter
4. Ersatzhaftung des Großvaters G1
II. Bedarf des Kindes bei Unterhaltspflicht des G1, Großvater
väterlicherseits
III. Nur anteilige Unterhaltspflicht des G1, Großvater väterlicherseits
IV. Zahlungspflicht des G1
V. Hinweise
1. Begriff der "Leistungsunfähigkeit" bei der Ersatzhaftung
für Minderjährigenunterhalt
2. Erwerbsobliegenheit der Kindsmutter
3. Ersatzhaftung bezüglich des Unterhaltsanspruchs der
Kindsmutter
4. Unterscheidung der Absätze 1 und 2 des § 1607
Unterhaltspflicht gegenüber volljährigem Kind mit eigenem
Haushalt
Fall 13: M 2.200 EUR + F 1.600 EUR – vjK (19 J) – Bedarf,
Haftungsverteilung, Selbstbehalt –
I. Anspruchsgrundlage
II. Bedürftigkeit
III. Bedarf
IV. Unterhaltshöhe
1. Anrechenbares Eigeneinkommen
2. Anteilige Haftung der Eltern
V. Leistungsfähigkeit
VI. Zahlungspflichten
VII. Hinweise
1. Privilegierte und nicht privilegierte Volljährige
2. Erhöhter Selbstbehalt
Fall 14: M 2.200 EUR + F 448 EUR – vjK (19 J) – Mindestbedarf der
Ehefrau; Absenkung des Selbstbehalts –
I. Anspruchsgrundlage

	II. Bedarf
	III. Anteilige Haftung der F
	IV. Leistungsfähigkeit des M
	V. Zahlungspflicht
	VI. Hinweise
	1. M und F getrenntlebend oder geschieden
	2. Absenkung des Selbstbehalts
3	Unterhaltspflicht gegenüber geschiedener/getrennt lebender
	Ehefrau
	Fall 15: M 3.000 EUR – F 1.000 EUR – Trennungsunterhalt; Additions-
	und Differenzmethode; Erwerbstätigenbonus –
	I. Anspruchsgrundlage
	II. Bedarf
	1. Grundsatz gleicher Teilhabe
	2. Erwerbstätigenbonus
	3. Durchführung der Halbteilung
	a) Additionsmethode
	b) Differenzmethode
	III. Bedürftigkeit (ungedeckter Bedarf)
	IV. Leistungsfähigkeit
	V. Zahlungspflicht
	VI. Hinweise
	1. Berechnung nach der Differenztheorie
	2. Bemessungsgrundlage für den Erwerbstätigenbonus
	3. Kinderbetreuung durch den Unterhaltspflichtigen
	Fall 16: M 3.000 EUR – F 1.000 EUR – nachehelicher Unterhalt,
	Anspruchsgrundlagen, eheliche Lebensverhältnisse, Bedarf, Halbteilung,
	Erwerbstätigenbonus –
	I. Anspruchsgrundlage
	Eheliche Lebensverhältnisse
	Rechtskraft der Scheidung als Stichtag
	3. Der Bedarf des Ehegatten ist "die Hälfte der ehelichen
	Lebensverhältnisse" (Halbteilungsgrundsatz)
	4. Ausnahmen von der Halbteilung
	a) Mindestbedarf
	b) Konkrete Bedarfsbemessung
	5. Zurück zur quotalen Halbteilung
	a) Erwerbstätigenbonus
	b) Bedarfsbestimmendes Einkommen

III. Bedürftigkeit (ungedeckter Bedarf)	210
IV. Leistungsfähigkeit	211
V. Zahlungspflichten	211
VI. Hinweise	211
1. Fiktives Einkommen	211
2. Überholte und aktuelle Rechtsprechung des BGH zu den	
ehelichen Lebensverhältnissen	211
Fall 17: M 2.500 EUR – F 400 EUR – einfache Berechnung, Halbtei-	
lungsgrundsatz, Bedarf, Bedarf nach Quote, konkrete Bedarfsbemessung –	213
I. Anspruchsgrundlage	213
II. Bedarf	213
1. Eheliche Lebensverhältnisse	213
2. Rechtskraft der Scheidung als Stichtag	213
3. Der Bedarf des Ehegatten ist "die Hälfte der ehelichen	
Lebensverhältnisse" (Halbteilungsgrundsatz)	214
4. Quotaler Bedarf	214
5. Konkreter Bedarf	215
6. Zurück zum quotalen Bedarf	216
a) Erwerbstätigenbonus	216
b) Halbteilung	216
c) Quotaler Bedarf	217
III. Bedürftigkeit (ungedeckter Bedarf)	217
IV. Leistungsfähigkeit	217
V. Zahlungspflichten	218
VI. Hinweise	218
Fall 18: M 1.600 EUR – F 0 EUR – Selbstbehalt und Mindestselbstbehalt	
beim Partnerunterhalt –	222
I. Anspruchsgrundlage	222
II. Bedarf	223
III. Bedürftigkeit (ungedeckter Bedarf)	223
IV. Leistungsfähigkeit	223
Zweck des Selbstbehalts	225
Ehegattenselbstbehalt	226
a) Grundsatz: Eheangemessener Selbstbehalt	226
b) Untergrenze: Ehegattenmindestselbstbehalt	226
V. Zahlungspflichten	228
VI. Hinweise	228
1. Selbstbehalt	228
Erwerbsobliegenheit im ersten Trennungsjahr	229
Reduzierung und Aufgabe der Berufstätigkeit	229
5. Reduzierung und Aufgabe der Derutstaugkeit	445

§ 4	Unterhaltspflicht gegenüber geschiedener/getrennt lebender Ehefrau und minderjährigen Kindern	231
	Fall 19: M 3.000 EUR – F 0 EUR + K (7 J) – Übersicht zum	
	Betreuungsunterhalt; Abgrenzung Betreuungsunterhalt/	
	Aufstockungsunterhalt –	231
	I. Kindesunterhalt	231
	II. Ehegattenunterhalt	231
	1. Trennungsunterhalt	232
	Nachehelicher Unterhalt	232
	III. Speziell: Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB	233
	Kein Einsatzzeitpunkt	233
	Abgrenzung zum Aufstockungsunterhalt (§ 1573 Abs. 2)	233
	a) Angemessene Vollzeittätigkeit	235
	b) Keine Erwerbstätigkeit	235
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	23.
	c) Teilzeittätigkeit	238
	3. Weiter zum Betreuungsunterhalt	
	a) Pflege oder Erziehung	238
	b) Altersunabhängigkeit	238
	 c) Basisunterhalt oder verlängerter Betreuungsunterhalt aa) (Mindestens) ein Kind ist jünger als drei Jahre 	239
	(sog. Basisunterhalt) – § 1570 Abs. 1 S. 1 BGB	239
	bb) (Auch das jüngste) Kind ist zwar älter als drei Jahre,	
	aber Gründe für eine Verlängerung liegen vor	239
	(1) Kindbezogene und ehebezogene Verlängerungs-	22/
	gründe	239
	(2) Prüfungsreihenfolge: "kindbezogen" vor "ehe-	
	bezogen"	24
	(3) Kindbezogene Billigkeitsgründe (§ 1570 Abs. 1	
	S. 2 BGB)	24
	(4) Ehebezogene Billigkeitsgründe (§ 1570 Abs. 2	
	BGB)	245
	d) Darlegungs- und Beweislast	248
	e) Zeitliche Begrenzung (Befristung) und Begrenzung der	
	Höhe nach (Herabsetzung)	249
	IV. Weiter im Fall: Berechnung des Ehegattenunterhalts	250
	1. Anspruchsgrundlage	250
	2. Bedarf	250
	3. Bedürftigkeit (ungedeckter Bedarf)	252
	4. Leistungsfähigkeit	252
	V. Zahlungspflichten	252

	VI. Hinweis
	1. Kinderbetreuung in der Trennungsphase
	2. Fallvariante
	3. Begründung zum Gesetzesentwurf
	Fall 20: M 2.000 EUR – F 0 EUR + K (7 J) – Vorrang des Kindesunterhalts
	vor Partnerunterhalt; Herabsetzung des Kindesunterhalts auf
	Mindestunterhalt; Mangelfall –
	I. Kindesunterhalt
	II. Ehegattenunterhalt
	1. Anspruchsgrundlage
	2. Bedarf
	3. Leistungsfähigkeit
	III. Zahlungspflichten
	IV. Hinweise
	Fall 21: M 3.100 EUR – F 0 EUR + K1 (7 J) + K2 (3 J) – Partnerunterhalt und
	Unterhalt für zwei Kinder –
	I. Kindesunterhalt
	II. Ehegattenunterhalt
	1. Anspruchsgrundlage
	2. Bedarf
	3. Bedürftigkeit (ungedeckter Bedarf)
	4. Leistungsfähigkeit
	III. Zahlungspflichten
	IV. Hinweise
	Fall 22: M 2.100 EUR – F 0 EUR + K1 (7 J) + K2 (3 J) – unechter Mangelfall –
	I. Kindesunterhalt
	II. Ehegattenunterhalt
	1. Anspruchsgrundlage
	2. Bedarf
	3. Leistungsfähigkeit
	III. Zahlungspflichten
	IV. Hinweis
5	Unterhaltspflicht gegenüber nichtehelicher Kindsmutter und
	minderjährigem Kind
	Fall 23: M 2.700 EUR – K (2 J) + neKM 0 EUR; 1.200 EUR – Basisunterhalt
	für den nichtehelichen Elternteil, § 1615l BGB –
	I. Kindesunterhalt
	II. Unterhalt der nichtehelichen Kindsmutter
	1. Anspruchsgrundlage
	2. Bedarf

3.	Bedürftigkeit (ungedeckter Bedarf)
4.	Leistungsfähigkeit
III. Za	ahlungspflichten
IV. H	inweise
1.	Begründung zum Gesetzentwurf
2.	Kein Unterhalt wegen Krankheit oder Erwerbslosigkeit
3.	
	Heirat der Kindsmutter und Tod des Kindsvaters
	1 2.700 EUR – K (5 J) + neKM 600 EUR; 1.200 EUR –
	ter Unterhalt für den nichtehelichen Elternteil, § 16151 BGB – .
	indesunterhalt
II. U	nterhalt der nichtehelichen Kindsmutter
1.	
	a) Basisunterhalt
	b) Verlängerter Betreuungsunterhalt
	c) Prüfungsreihenfolge: kindbezogene vor elternbezogenen
	Billigkeitsgründen
	d) Unterhalt aus kindbezogenen Billigkeitsgründen
	e) Unterhalt aus elternbezogenen Billigkeitsgründen
	Bedarf
	Bedürftigkeit (ungedeckter Restbedarf)
	Leistungsfähigkeit
	ahlungspflichten
	1 3.500 EUR – K (2 J) + neKM 0 EUR; 1.200 EUR – der Bedarf
	I, Obergrenze, Untergrenze –
	indesunterhalt
	nterhaltsanspruch der neKM
	Anspruchsgrundlage
2.	Bedarf
	a) Grundsatz
	b) Obergrenze
	c) Untergrenze
	Bedürftigkeit (ungedeckter Bedarf)
	Leistungsfähigkeit
	ahlungspflichten
	1 1.500 EUR – K (2 J) + neKM 0 EUR; 1.200 EUR – Mangelfall;
_	les Kindesunterhalts –
	indesunterhalt
	Bedarf
2	Leistungsfähigkeit

	III. Zahlungspflichten
6	Unterhaltspflicht gegenüber privilegiertem volljährigen Kind, das bei der geschiedenen Ehefrau lebt.
	Fall 27: M 2.000 EUR – F 400 EUR + vjK (19 J) bei F – Düsseldorfer Tabelle
	und Volljährigkeit, nur ein leistungsfähiger Elternteil –
	I. Anspruchsgrundlage für den Unterhalt eines volljährigen Kindes.
	II. Bedarf
	III. Haftungsanteil.
	IV. Zahlungspflicht
	V. Hinweise
	Fall 28: M 1.700 EUR – F 2.500 EUR + vjK (19 J) bei F – Leistungsfähigkeit
	beider Elternteile, Bedarf und Haftungsverteilung –
	I. Anspruchsgrundlage für den Unterhalt eines volljährigen Kindes.
	II. Bedarf
	III. Haftungsanteil
	1. Berechnung
	2. Obergrenze des Haftungsanteils
	IV. Zahlungspflicht
	V. Hinweis
	geschiedenen Ehefrau lebt, und gegenüber neuer Ehefrau Fall 29: M 2.300 EUR + F2 400 EUR - F1 0 EUR + vjK (19) – Konkurrenz
	Fall 29: M 2.300 EUR + F2 400 EUR – F1 0 EUR + vjK (19) – Konkurrenz mit neuer Partnerin des M –
	Fall 29: M 2.300 EUR + F2 400 EUR – F1 0 EUR + vjK (19) – Konkurrenz mit neuer Partnerin des M –
	Fall 29: M 2.300 EUR + F2 400 EUR – F1 0 EUR + vjK (19) – Konkurrenz mit neuer Partnerin des M –
	Fall 29: M 2.300 EUR + F2 400 EUR – F1 0 EUR + vjK (19) – Konkurrenz mit neuer Partnerin des M –
	Fall 29: M 2.300 EUR + F2 400 EUR – F1 0 EUR + vjK (19) – Konkurrenz mit neuer Partnerin des M –
	Fall 29: M 2.300 EUR + F2 400 EUR – F1 0 EUR + vjK (19) – Konkurrenz mit neuer Partnerin des M – I. Unterhalt für volljähriges Kind. 1. Anspruchsgrundlage 2. Bedarf 3. Leistungsfähigkeit. II. Ehegattenunterhalt.
	Fall 29: M 2.300 EUR + F2 400 EUR - F1 0 EUR + vjK (19) - Konkurrenz mit neuer Partnerin des M
	Fall 29: M 2.300 EUR + F2 400 EUR – F1 0 EUR + vjK (19) – Konkurrenz mit neuer Partnerin des M –
	Fall 29: M 2.300 EUR + F2 400 EUR – F1 0 EUR + vjK (19) – Konkurrenz mit neuer Partnerin des M –
	Fall 29: M 2.300 EUR + F2 400 EUR – F1 0 EUR + vjK (19) – Konkurrenz mit neuer Partnerin des M –
	Fall 29: M 2.300 EUR + F2 400 EUR – F1 0 EUR + vjK (19) – Konkurrenz mit neuer Partnerin des M –
	Fall 29: M 2.300 EUR + F2 400 EUR – F1 0 EUR + vjK (19) – Konkurrenz mit neuer Partnerin des M – I. Unterhalt für volljähriges Kind. 1. Anspruchsgrundlage 2. Bedarf 3. Leistungsfähigkeit. II. Ehegattenunterhalt. 1. Anspruchsgrundlage 2. Bedarf der zweiten Ehefrau mit Vorwegabzug des Volljährigenunterhalts 3. Leistungsfähigkeit. 4. Bedarf der zweiten Ehefrau ohne Vorwegabzug des Volljährigenunterhalts
	Fall 29: M 2.300 EUR + F2 400 EUR - F1 0 EUR + vjK (19) - Konkurrenz mit neuer Partnerin des M - I. Unterhalt für volljähriges Kind. 1. Anspruchsgrundlage 2. Bedarf 3. Leistungsfähigkeit. II. Ehegattenunterhalt. 1. Anspruchsgrundlage 2. Bedarf der zweiten Ehefrau mit Vorwegabzug des Volljährigenunterhalts 3. Leistungsfähigkeit. 4. Bedarf der zweiten Ehefrau ohne Vorwegabzug des Volljährigenunterhalts 5. Leistungsfähigkeit.
	Fall 29: M 2.300 EUR + F2 400 EUR - F1 0 EUR + vjK (19) - Konkurrenz mit neuer Partnerin des M

§8	Unterhaltspflicht gegenüber geschiedener/getrennt lebender Ehefrau sowie einem minderjährigen und einem volljährigen Kind	321
	Fall 30: M 3.000 EUR – F 1.100 EUR + vjK (19 J) + K (16 J) – privilegierter	321
	Volljähriger; Haftungsverteilung zwischen M und F –	321
	I. Kindesunterhalt	321
	Unterhalt für das minderjährige Kind K	321
	Unterhalt für das volljährige Kind vjK	322
	3. Zwischenergebnis Kindesunterhalt	322
	II. Ehegattenunterhalt	322
	1. Anspruchsgrundlage	322
	2. Bedarf	323
	3. Bedürftigkeit (ungedeckter Bedarf)	323
	III. Zurück zum Unterhalt für das volljährige Kind	323
	IV. Zahlungspflichten	324
	V. Hinweise	325
	1. Unterhalt aus Unterhalt	325
	2. Kein Unterhalt aus Unterhalt	325
	3. Wechselwirkung zwischen Volljährigenunterhalt und	
	Ehegattenunterhalt	326
	Fall 31: M 1.800 EUR – F 448 EUR + vjK (19 J) + K (16 J) – unechter	
	und echter Mangelfall; privilegiertes volljähriges Kind –	326
	I. Kindesunterhalt	326
	1. Unterhalt für das volljährige Kind	326
	2. Unterhalt für das minderjährige Kind	327
	3. Bedarf der Kinder	327
	4. Leistungsfähigkeit	327
	II. Ehegattenunterhalt	328
	III. Zurück zum Kindesunterhalt	329
	IV. Zahlungspflichten	330
	Fall 32: M 1.800 EUR – F 400 EUR + vjK (20 J) + K (16 J) – nicht	
	privilegiertes volljähriges Kind –	331
	I. Kindesunterhalt.	331
	1. Unterhalt für das volljährige Kind	331
	2. Unterhalt für das minderjährige Kind	331
	3. Bedarf beider Kinder	331
	4. Leistungsfähigkeit	332
	II. Ehegattenunterhalt	333 333
	III. Mangelfall	334
	V. Hinweise	334
	v. 11111wciae	.).)4

§ 9	Unterhaltspflicht gegenüber neuer Ehefrau und geschiedener Ehefrau.
	Fall 33: M 3.000 EUR + F2 0 EUR (fiktiv: 1.000 EUR) – F1 800 EUR –
	Konkurrenz von Partnerunterhaltsansprüchen, keine Bedarfsermittlung
	nach der Dreiteilungsmethode; Vorrang der ersten Ehefrau –
	I. Vorbemerkung
	II. Ehegattenunterhalt der F1
	1. Anspruchsgrundlage.
	2. Bedarf der F1
	a) Die überholte Dreiteilungsmethode
	b) Die aktuelle Berechnungsmethode
	3. Ungedeckter Restbedarf der F1 (Unterhaltshöhe)
	4. Leistungsfähigkeit des M
	a) Ehegattenmindestselbstbehalt
	b) Eheangemessener Selbstbehalt
	III. Ehegattenunterhalt der F2
	IV. Zahlungspflicht
	V. Hinweise
	Fall 34: M 1.500 EUR + F2 0 EUR + K (2 J) - F1 500 EUR -
	Leistungsunfähigkeit bezüglich Ehegattenunterhalt –
	I. Kindesunterhalt
	II. Ehegattenunterhalt für F1
	1. Bedarf
	2. Leistungsfähigkeit
	III. Zahlungspflicht
	IV. Hinweise
§ 10	Unterhaltspflicht gegenüber neuer Ehefrau und geschiedener
	Ehefrau bei Gleichrang der Frauen
	Fall 35: M 3.000 EUR – F2 0 EUR (fiktiv 1.500 EUR) – F1 500 EUR –
	Gleichrang der Ehefrauen; Ehegattenmindestselbstbehalt und
	eheangemessener Selbstbehalt –
	I. Ehegattenunterhalt der F1
	1. Anspruchsgrundlage
	2. Bedarf
	3. Ungedeckter Bedarf (Unterhaltshöhe)
	4. Leistungsfähigkeit
	II. Ehegattenunterhalt für die gleichrangige F2
	1. Anspruchsgrundlage
	2. Bedarf der F2
	a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf F2

	b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F2
	c) Halbteilung
3.	Ungedeckter Bedarf der F2 (Unterhaltshöhe)
III. Zı	ırück zum Ehegattenunterhalt der F1
1.	Leistungsfähigkeit des M
	Ehegattenmindestselbstbehalt
3.	Eheangemessener Selbstbehalt
	ahlungspflichten
	inweise
	Grundsatz gleicher Teilhabe im Verhältnis zwischen M und F1
2.	Dreiteilungsmethode im Rahmen der Prüfung der
	Leistungsfähigkeit?
	Bedeutung des Gleichrangs in finanzieller Hinsicht?
	1 2.500 EUR – F2 0 EUR (fiktiv 900 EUR) – F1 500 EUR –
	g der Ehefrauen; Mangelfall beim Ehegattenunterhalt –
I. El	negattenunterhalt für F1
1.	p
	Bedarf der F1
	Ungedeckter Restbedarf (Unterhaltshöhe)
4.	Leistungsfähigkeit
	a) Ehegattenmindestselbstbehalt
	b) Eheangemessener Selbstbehalt
	negattenunterhalt für F2
1.	
2.	Bedarf der F2
	a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf F2
	b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F2
	aa) Bestimmung ohne fiktives Einkommen der F2
	bb) Bestimmung mit fiktivem Einkommen der F2
	c) Zwischenergebnis: Bedarf von F2
	Ungedeckter Bedarf der F2 (Unterhaltshöhe)
	urück zum Ehegattenunterhalt der F1
1.	Leistungsfähigkeit des M
	Ehegattenmindestselbstbehalt
	Eheangemessener Selbstbehalt
	uflösung der Konkurrenz/Wechselwirkung im Verhältnis
	vischen M, F1 und F2
	Auflösung der Konkurrenz durch Dreiteilung
	Anderweitige Auflösung der Konkurrenz nur im Verhältnis M und F1
V 7:	ahlungsnflichten

	1.700 EUR + F2 0 EUR + K (2 J) – F1 500 EUR – Mangelfall	
beim Eheg	attenunterhalt; Gleichrang –	381
I. Kir	ndesunterhalt	381
II. Ehe	egattenunterhalt für F1	381
1.	Anspruchsgrundlage	381
		381
		382
	aa) Vorwegabzug des Kindesunterhalts?	382
	bb) Vorwegabzug des möglichen Ehegattenunterhalts für	
		383
	b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F1	383
	c) Halbteilung (Grundsatz der gleichen Teilhabe)	383
	,	383
	, ,	383
		383
	,	384
		384
	flösung der Konkurrenz/Wechselwirkung zwischen M, F1 und	
		385
		385
und (vorra	rhaltspflicht gegenüber (nachrangiger) neuer Ehefrau angiger) geschiedener Ehefrau mit minderjährigem	
	d our areter Eba)	207
Eall 29, M 2 200		387
	EUR + F2 0 EUR - F1 500 EUR + K (6 J) - Vorrang	
der ersten l	EUR + F2 0 EUR - F1 500 EUR + K (6 J) - Vorrang Ehefrau; Mindestbedarf der zweiten Ehefrau	387
der ersten l I. Kir	EUR + F2 0 EUR - F1 500 EUR + K (6 J) - Vorrang Ehefrau; Mindestbedarf der zweiten Ehefrau	387 387 387
der ersten l I. Kir II. Ehe	EUR + F2 0 EUR - F1 500 EUR + K (6 J) - Vorrang Ehefrau; Mindestbedarf der zweiten Ehefrau	387 387 387
der ersten l I. Kir II. Ehd 1.	EUR + F2 0 EUR - F1 500 EUR + K (6 J) - Vorrang Ehefrau; Mindestbedarf der zweiten Ehefrau	387 387 387 387
der ersten l I. Kir II. Ehe 1. 2.	EUR + F2 0 EUR - F1 500 EUR + K (6 J) - Vorrang Ehefrau; Mindestbedarf der zweiten Ehefrau	387 387 387 387 387
der ersten l I. Kir II. Ehe 1. 2.	EUR + F2 0 EUR - F1 500 EUR + K (6 J) - Vorrang Ehefrau; Mindestbedarf der zweiten Ehefrau	387 387 387 387 387 388
der ersten l I. Kir II. Ehe 1. 2.	EUR + F2 0 EUR - F1 500 EUR + K (6 J) - Vorrang Ehefrau; Mindestbedarf der zweiten Ehefrau	387 387 387 387 388 388
der ersten 1 I. Kir II. Ehe 1. 2.	EUR + F2 0 EUR - F1 500 EUR + K (6 J) - Vorrang Ehefrau; Mindestbedarf der zweiten Ehefrau	387 387 387 387 388 388 388
der ersten I I. Kir II. Ehd 1. 2.	EUR + F2 0 EUR - F1 500 EUR + K (6 J) - Vorrang Ehefrau; Mindestbedarf der zweiten Ehefrau	387 387 387 387 388 388 388 388
der ersten I I. Kir II. Ehe 1. 2.	EUR + F2 0 EUR - F1 500 EUR + K (6 J) - Vorrang Ehefrau; Mindestbedarf der zweiten Ehefrau	387 387 387 387 388 388 388 388 389
der ersten l I. Kir II. Ehe 1. 2.	EUR + F2 0 EUR - F1 500 EUR + K (6 J) - Vorrang Ehefrau; Mindestbedarf der zweiten Ehefrau	387 387 387 387 388 388 388 388 389
der ersten l I. Kir II. Ehe 1. 2.	EUR + F2 0 EUR - F1 500 EUR + K (6 J) - Vorrang Ehefrau; Mindestbedarf der zweiten Ehefrau	387 387 387 387 388 388 388 389 389 389
der ersten l I. Kir II. Ehe 1. 2.	EUR + F2 0 EUR - F1 500 EUR + K (6 J) - Vorrang Ehefrau; Mindestbedarf der zweiten Ehefrau	3387 3387 3387 3387 3388 3388 3389 3389
der ersten l I. Kir II. Ehe 1. 2.	EUR + F2 0 EUR - F1 500 EUR + K (6 J) - Vorrang Ehefrau; Mindestbedarf der zweiten Ehefrau	387 387 387 387 388 388 388 389 389 389
der ersten l I. Kir II. Ehe 1. 2.	EUR + F2 0 EUR - F1 500 EUR + K (6 J) - Vorrang Ehefrau; Mindestbedarf der zweiten Ehefrau	387 387 387 388 388 388 389 389 389 389

III. Zahlungspflichten
IV. Hinweise
1. Zum Einkommen der F1
2. Zum Kindesunterhalt
3. Zum Mindestbedarf der F2
Fall 39: M 1.900 EUR + F2 0 EUR - F1 500 EUR + K (6 J) - Vorrang
der ersten Ehefrau; Mindestbedarf der ersten Ehefrau –
I. Kindesunterhalt
II. Ehegattenunterhalt für F1
1. Anspruchsgrundlage
2. Bedarf der F1
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M 39
aa) Vorwegabzug des Kindesunterhalts?
bb) Kein Abzug des Unterhalts für F2
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F1 39
c) Halbteilung 39
3. Ungedeckter Bedarf (Unterhaltshöhe)
4. Leistungsfähigkeit des M
a) Vorrang des Kindesunterhalts
b) Verteilbare Mittel für den Ehegattenunterhalt
aa) Vorrang der F1
bb) Nachrang der F2
(1) Grundsatz
(2) Trotz Nachrangs der sonstigen Unterhaltspflicht:
Einzelfallprüfung (Billigkeit)
III. Zahlungspflichten
Fall 40: M 1.600 EUR + F2 0 EUR – F1 500 EUR + K (6 J) – Herabsetzung
des Selbstbehalts wegen Zusammenlebens –
I. Kindesunterhalt
II. Ehegattenunterhalt für F1
1. Anspruchsgrundlage
2. Bedarf
3. Leistungsfähigkeit
III Zahlungsoflichten 40

§ 12 Unterhaltspflicht gegenüber (vorrangiger) neuer Ehefrau mit
minderjährigem Kind und (nachrangiger) geschiedener Ehefrau
(Kind aus zweiter Ehe)
Fall 41: M 3.000 EUR + F2 0 EUR + K (2 J) – F1 500 EUR –
Ehegattenunterhalt; zweite Ehefrau betreut gemeinsames Kind – 40.
I. Kindesunterhalt
II. Ehegattenunterhalt für F1
1. Anspruchsgrundlage
2. Bedarf der F1
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf F1. 40-
aa) Kein Vorwegabzug des Unterhalts für das Kind aus
zweiter Ehe
bb) Kein Vorwegabzug des Ehegattenunterhalts für F2 40.
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F1 40
c) Keine Bestimmung des Bedarfs von F1 nach der
Dreiteilungsmethode
d) Halbteilungsgrundsatz
3. Ungedeckter Restbedarf der F1 (Unterhaltshöhe) 40
4. Leistungsfähigkeit des M
a) Kindesunterhalt als sonstige Verpflichtung 40
b) Ehegattenunterhalt für F2 als sonstige Verpflichtung? 40
aa) Kein Nachrang der F2
bb) Gleichrang oder Vorrang der F2
III. Ehegattenunterhalt F2
1. Anspruchsgrundlage
2. Bedarf der F2
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf F2. 40
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F2 40°
c) Halbteilungsgrundsatz
IV. Auflösung der Konkurrenz/Wechselwirkung zwischen M, F1 und F2 410
V. Zahlungspflicht
VI. Hinweis
Fall 42: M 2.000 EUR + F2 0 EUR + K1 (2 J) – F1 1.000 EUR – Mangelfall
beim Ehegattenunterhalt; F2 vorrangig –
I. Kindesunterhalt
II. Ehegattenunterhalt der F1
1. Anspruchsgrundlage
2. Bedarf der F1
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf F1. 41

	aa) Kein Vorwegabzug des Kindesunterhalts aus zweiter
	Ehe
	bb) Kein Vorwegabzug des Ehegattenunterhalts für F2
	b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F1
	c) Keine Bestimmung des Bedarfs von F1 nach der Drei-
	teilungsmethode
	d) Halbteilungsgrundsatz
3.	Ungedeckter Restbedarf der F1 (Unterhaltshöhe)
4.	Leistungsfähigkeit des M
	a) Kindesunterhalt als sonstige Verpflichtung
	b) Ehegattenunterhalt für F2 als sonstige Verpflichtung?
	aa) Kein Nachrang der F2
	bb) Gleichrang oder Vorrang der F2
III. El	negattenunterhalt F2
	Anspruchsgrundlage
2.	Bedarf der F2
	a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf F2
	b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F2
3.	Leistungsfähigkeit des M
	a) Ehegattenmindestselbstbehalt
	b) Vorrang der F2
IV. W	ieder: Ehegattenunterhalt für F1
V. Za	ahlungspflicht
VI. H	inweis
Kind und minderjä	tspflicht gegenüber neuer Ehefrau mit minderjährigem I (gleichrangiger) geschiedener Ehefrau mit ihrigem Kind (Kinder aus beiden Ehen)
	1 4.000 EUR + F2 0 EUR + K 2 (1 J) – F1 500 EUR + K 1 (5 J) –
	g der Ehefrauen –
	indesunterhalt
	negattenunterhalt für F1
	Anspruchsgrundlage
2.	Bedarf der F1
	a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf F1
	aa) Vorwegabzug des Kindesunterhalts?
	(1) Kind aus erster Ehe
	(2) Kind aus zweiter Ehe
	bb) Kein Vorwegabzug des Ehegattenunterhalts für F2
	b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F1

	c) Keine Bestimmung des Bedarfs von F1 nach der Dreitei-
	lungsmethode
	d) Halbteilungsgrundsatz
3.	Ungedeckter Restbedarf (Unterhaltshöhe)
4.	Leistungsfähigkeit des M
	a) Weitere Unterhaltspflichten
	b) Berücksichtigungsfähige sonstige Unterhaltspflichten des M?
	aa) Kindesunterhalt für K2
	bb) Ehegattenunterhalt für F2?
	(1) Kein Nachrang der F2
	(2) Gleichrang oder Vorrang der F2
III. Eł	negattenunterhalt für die gleichrangige F2
1.	Anspruchsgrundlage
2.	Bedarf der F2
	a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf F2.
	b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F2
	c) Halbteilung
	ırück zum Ehegattenunterhalt der F1
	ıflösung der Konkurrenz/Wechselwirkung im Verhältnis
	vischen M, F1 und F2
	Dreiteilungsmethode als Kürzungsmethode
	Kürzung des Unterhaltsanspruchs der F1 ohne Dreiteilung
	hlungspflicht
	nweise
	1 2.200 EUR + F2 0 EUR + K2 (1 J) – F1 0 EUR + K1 (5 J) –
	g der Ehefrauen, Mangelfall beim Ehegattenunterhalt, Mangel
	rch erste Ehefrau –
	ndesunterhalt
	negattenunterhalt für F1
1.	1 mspraemsgramanage
2.	Bedarf der F1
	a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf F1.
	aa) Vorwegabzug des Kindesunterhalts?
	(1) Kind aus erster Ehe
	(2) Kind aus zweiter Ehe
	bb) Kein Vorwegabzug des Ehegattenunterhalts für F2
	b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F1
	c) Keine Bestimmung des Bedarfs von F1 nach der Dreitei-
	lungsmethode
	d) Halbteilungsgrundsatz

3.	Ungedeckter Restbedarf (Unterhaltshöhe)
4.	Leistungsfähigkeit des M
	a) Weitere Unterhaltspflichten
	b) Berücksichtigungsfähige sonstige Unterhaltspflichten des M?
	aa) Kindesunterhalt für K2
	bb) Kein Nachrang der F2
	cc) Gleichrang oder Vorrang der F2
	egattenunterhalt für die gleichrangige F2
1.	
2.	Bedarf der F2
	a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf F2
	b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F2
	c) Bedarfsermittlung nach der Halbteilungsmethode
	rück zum Ehegattenunterhalt der F1
	flösung der Konkurrenz/Wechselwirkung im Verhältnis
	ischen M, F1 und F2
	hlungspflicht
	2.200 EUR + F2 0 EUR + K2 (1 J) – F1 500 EUR + K1 (5 J) –
•	g der Ehefrauen, Mangelfall beim Ehegattenunterhalt, Mangel
bereits dur	rch erste Ehefrau, F1 hat Einkommen –
	ndesunterhalt
II. Eh	egattenunterhalt der F1
1.	Anspruchsgrundlage
2.	Bedarf der F1
	a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf F1
	aa) Vorwegabzug des Kindesunterhalts?
	(1) Kind aus erster Ehe
	(2) Kind aus zweiter Ehe
	bb) Kein Vorwegabzug des Ehegattenunterhalts für F2
	b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F1
	c) Keine Bestimmung des Bedarfs von F1 nach der Drei-
	teilungsmethode
	d) Halbteilungsgrundsatz
	Ungedeckter Restbedarf (Unterhaltshöhe)
4.	Leistungsfähigkeit des M
	a) Weitere Unterhaltspflichten
	b) Berücksichtigungsfähige sonstige Unterhaltspflichten des M?
	aa) Kindesunterhalt für K2
	bb) Ehegattenunterhalt für F2?
	(1) Kein Nachrang der F2
	(2) Gleichrang oder Vorrang der F2

III. Ehegattenunterhalt für die gleichrangige F2
1. Anspruchsgrundlage
2. Bedarf der F2
IV. Zurück zum Ehegattenunterhalt der F1
V. Auflösung der Konkurrenz/Wechselwirkung im Verhältnis
zwischen M, F1 und F2
1. Dreiteilung
2. Alternativen der Verteilung
a) Hälftige Teilung
b) Aufteilung entsprechend Restbedarf
c) Bevorzugung des höheren Gesamtbedarfs
d) Aufteilung entsprechend dem Verhältnis der Beträge, die zur
Deckung des Mindestbedarfs fehlen
VI. Zahlungspflicht
VII. Hinweise
£ 14 I Interhaltenflicht gegenüber nichtehelishem Kind und
§ 14 Unterhaltspflicht gegenüber nichtehelichem Kind und geschiedener Ehefrau mit minderjährigem Kind
Fall 46: M 2.500 EUR + neK2 (1 J) – F1 500 EUR + K1 (5 J) – nichteheliches
Kind; kein Vorwegabzug des Unterhalts für nachehelich geborenes Kind –
I. Kindesunterhalt
II. Ehegattenunterhalt der F1
1. Anspruchsgrundlage
2. Bedarf der F1
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M
aa) Vorwegabzug des Kindesunterhalts?
(1) Kind aus erster Ehe
(2) Kind aus der zweiten Beziehung
bb) Vorwegabzug eines etwaigen Unterhalts für die Mutter
des nichtehelichen Kindes?
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F1
c) Halbteilungsgrundsatz (Grundsatz der gleichen Teilhabe an
den ehelichen Lebensverhältnissen)
3. Ungedeckter Restbedarf (Unterhaltshöhe)
4. Leistungsfähigkeit des M
III. Zahlungspflichten
IV. Hinweise
Fall 47: M 2.500 EUR + neK2 (1 J) – F1 0 EUR + K1 (5 J) – Mindestbedarf
der geschiedenen Ehefrau; Herabstufung des Kindesunterhalts –
der geseinedenen Eneriau, rierausturung des Eindesumellialis –

I. Kindesunterhalt	
II. Ehegattenunterhalt der F1	
1. Anspruchsgrundlage	
2. Bedarf der F1	
a) Bedarfsbestimmendes Ein	kommen des M
aa) Vorwegabzug des Kir	desunterhalts?
(1) Kind aus erster E	he
(2) Kind aus der zwe	iten Beziehung
	waigen Unterhalts für die Mutter
des nichtehelichen Ki	ndes?
b) Bedarfsbestimmendes Ein	kommen der F1
c) Halbteilungsgrundsatz (Gi	rundsatz der gleichen Teilhabe an
den ehelichen Lebensverh	ältnissen)
3. Ungedeckter Restbedarf (Unte	
4. Leistungsfähigkeit des M	
III. Zahlungspflichten	
Fall 48: M 2.000 EUR + neK2 (1 J) – F1 0	
der Scheidung geborenes nichteheliches	
I. Kindesunterhalt	
II. Ehegattenunterhalt	
, , ,	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	kommen des M
	desunterhalts?
	he
	iten Beziehung
	waigen Unterhalts für die Mutter
	ndes?
	rundsatz der gleichen Teilhabe an
	ältnissen)
3. Ungedeckter Restbedarf (Unto	
4. Leistungsfähigkeit des M	
III. Zahlungspflichten	
IV. Hinweis	
§ 15 Unterhaltspflicht gegenüber nichte	helicher Kindsmutter und
nichtehelichem Kind und geschied	
Ehefrau	_
Fall 49: M 3.000 EUR – neKM 0 EUR;	
F1 0 EUR – nacheheliches Kind: keine I	
Partnerunterhalt –	C C.

I. Kindesunterhalt
II. Ehegattenunterhalt und Unterhalt der nichtehelichen Kindsmutter:
Reihenfolge der Ermittlung
III. Ehegattenunterhalt für F1
1. Anspruchsgrundlage
2. Bedarf der F1
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf F1.
aa) Vorwegabzug Kindesunterhalt?
bb) Vorwegabzug des Unterhalts nach § 1615l für neKM?
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F1
c) Halbteilungsgrundsatz
3. Ungedeckter Restbedarf (Unterhaltshöhe)
4. Leistungsfähigkeit des M
a) Kindesunterhalt als sonstige Verpflichtung
b) Unterhalt nach § 16151 als sonstige Verpflichtung?
IV. Unterhaltsanspruch der neKM nach § 16151
1. Anspruchsgrundlage
2. Bedarf der neKM
a) Grundsatz
zwischen M und neKM
aa) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf
neKM (bei gedachter Ehe)
bb) Bedarfsbestimmendes Einkommen der neKM
(bei gedachter Ehe)
cc) Halbteilung
dd) Vergleich des Bedarfs der neKM nach ihrer Lebens-
stellung mit dem bei einer gedachten Ehe
V. Zurück zum Ehegattenunterhalt für F1
1. Ehegattenmindestselbstbehalt
2. Eheangemessener Selbstbehalt
VI. Zahlungspflichten
VII. Hinweise
Fall 49a: M 3.000 EUR – neKM 0 EUR; früher 1.200 EUR + neK (1 J) –
F10 EUR-Kind vor Rechtskraft der Scheidung: Prägung; Wechselwirkung
beim Partnerunterhalt –
I. Kindesunterhalt
II. Ehegattenunterhalt und Unterhalt der nichtehelichen Kindsmutter:
Reihenfolge der Ermittlung
III. Ehegattenunterhalt für F1

1. Anspruchsgrundlage	
2. Bedarf der F1	
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf F	1
aa) Vorwegabzug Kindesunterhalt?	
bb) Vorwegabzug des Unterhalts nach § 16151 für neKM	1?
b) Bedarfsbestimmende Einkommen von M, F1 und neKM	
c) Dreiteilung	
3. Ungedeckter Restbedarf der F1 (Unterhaltshöhe)	
4. Leistungsfähigkeit des M	
a) Kindesunterhalt als sonstige Verpflichtung	
b) Unterhalt nach § 16151 als sonstige Verpflichtung?	
IV. Unterhaltsanspruch der neKM nach § 16151	
1. Anspruchsgrundlage	
2. Bedarf der neKM	
a) Grundsatz	
b) Obergrenze für den Bedarf der neKM: Fiktion einer Ehe	
zwischen M und neKM	
aa) Dreiteilung (Bedarf der neKM bei gedachter Ehe mit	
bb) Vergleich des Bedarfs der neKM nach ihrer Lebens-	
stellung mit dem bei einer gedachten Ehe	
V. Zurück zum Ehegattenunterhalt für F1	
1. Ehegattenmindestselbstbehalt	
2. Eheangemessener Selbstbehalt	
VI. Zahlungspflichten	
16 Unterhaltspflicht gegenüber nichtehelicher Kindsmutter und	
nichtehelichem Kind und geschiedener/getrennt lebender	
Ehefrau mit minderjährigem Kind	
Fall 50: M 5.100 EUR – neKM 0 EUR; früher 1.200 EUR + neK2 (1 J)	
F1 0 EUR + K1 (5 J) – Gleichrang; Prägung; Wechselwirkung beim	
Partnerunterhalt –	
I. Kindesunterhalt	
II. Ehegattenunterhalt für F1	
1. Anspruchsgrundlage	
2. Bedarf der F1	
a) Bedarfsbestimmende Einkommen des M in Bezug auf F1	
aa) Vorwegabzug Kindesunterhalt?	
(1) Kind aus erster Ehe	
(2) Kind aus der zweiten Beziehung	
bb) Vorwegabzug eines etwaigen Unterhalts für die Mutt	
des nichtehelichen Kindes?	

	b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F1
	c) Halbteilungsgrundsatz (Grundsatz der gleichen Teilhabe an
	den ehelichen Lebensverhältnissen)
3.	Ungedeckter Restbedarf (Unterhaltshöhe)
4.	Leistungsfähigkeit des M
	a) Weitere Unterhaltspflichten
	b) Kindesunterhalt für K2 als sonstige Verpflichtung
	c) Unterhalt nach § 16151 als sonstige Verpflichtung?
III. U	nterhaltsanspruch der neKM nach § 16151
1.	Anspruchsgrundlage
2.	Bedarf der neKM
	a) Grundsatz
	b) Obergrenze für den Bedarf der neKM: Fiktion einer Ehe
	zwischen M und der neKM
	aa) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf
	die neKM (bei gedachter Ehe)
	bb) Bedarfsbestimmendes Einkommen der neKM
	(bei gedachter Ehe)
	cc) Halbteilung
	dd) Vergleich des Bedarfs der neKM nach ihrer Lebens-
	stellung mit dem Bedarf bei einer gedachten Ehe
	Ungedeckter (Rest-)Bedarf der neKM (Unterhaltshöhe)
	ırück zum Ehegattenunterhalt für F1
	Ehegattenmindestselbstbehalt/Selbstbehalt nach § 16151
	Eheangemessener Selbstbehalt
3.	Billigkeitsentscheidung nach § 1581
V. Za	ahlungspflichten
VI. H	inweise
	Kindesunterhalt und Stichtagsprinzip
	Dreiteilung (Gleichteilung) und zweimalige Halbteilung
3.	Teilansprüche (Betreuungs- und Aufstockungsunterhalt) und
	Rang
	1 2.100 EUR – neKM 0 EUR; früher 1.200 EUR + neK2 (1 J) –
	x + K1 (5 J) – Gleichrang; Prägung; Wechselwirkung beim
	terhalt; Mindestbedarf –
	indesunterhalt
	negattenunterhalt für F1
	Anspruchsgrundlage
2.	Bedarf der F1
	a) Bedarfsbestimmende Einkommen des M in Bezug auf F1.

aa) Vorwegabzug Kindesunterhalt?	501
(1) Kind aus erster Ehe	501
(2) Kind aus der zweiten Beziehung	501
bb) Vorwegabzug eines etwaigen Unterhalts für die Mutter	
des nichtehelichen Kindes?	502
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F1	502
c) Halbteilungsgrundsatz (Grundsatz der gleichen Teilhabe an	
den ehelichen Lebensverhältnissen)	502
3. Ungedeckter Restbedarf (Unterhaltshöhe)	503
4. Leistungsfähigkeit des M	503
a) Kindesunterhalt für K2 als sonstige Verpflichtung	503
b) Unterhalt nach § 16151 als sonstige Verpflichtung?	503
III. Unterhaltsanspruch der neKM nach § 16151	504
1. Anspruchsgrundlage	504
2. Bedarf der neKM	504
IV. Zurück zum Ehegattenunterhalt für F1	504
V. Zahlungspflichten	505
VI. Hinweis	505
Fall 52: M 1.800 EUR – neKM 0 EUR; früher 1.200 EUR + neK2 (1 J) –	
F1 0 EUR + K1 (5 J) – Leistungsunfähigkeit bzgl. Partnerunterhalt –	505
I. Kindesunterhalt	505
II. Ehegattenunterhalt/Unterhalt nach § 16151	506
1. Bedarf	506
2. Leistungsfähigkeit	506
III. Zahlungspflichten	507
IV. Hinweis	507
§ 17 Unterhaltspflicht gegenüber ehelichem Kind und geschiedener	
Frau, die ein weiteres nichteheliches Kind betreut, dessen	
nichtehelicher Vater ein Dritter ist	509
Fall 53: M 3.500 – F bzw. neKM 0 + K1 (6 J) + neK2 (1 J) – neKV 2.500 –	
zwei unterhaltspflichtige Partner –	509
I. Kindesunterhalt für K1	509
II. Ehegattenunterhaltsanspruch der F/neKM gegen M	509
1. Anspruchsgrundlage	509
2. Bedarf der F/neKM	510
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M	510
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F/neKM	510
c) Halbteilungsgrundsatz (Grundsatz gleicher Teilhabe an	
den ehelichen Lebensverhältnissen)	511
3. Ungedeckter (Rest-)Bedarf (Unterhaltshöhe)	512

4. Zwischenergebnis	512
III. Unterhaltsanspruch der F/neKM nach § 16151 gegen neKV	512
1. Anspruchsgrundlage	512
2. Bedarf der F/neKM	512
3. Zwischenergebnis	512
IV. Zwei Unterhaltsschuldner	513
1. Anteilige Haftung von M und neKV	513
2. Haftungsrelevante Einkommen von M und neKV	514
a) Einkommen des M	514
b) Einkommen des neKV	514
aa) Kindesunterhalt	514
bb) Weitere Unterhaltspflichten	514
3. Bestimmung der Haftungsanteile	515
a) Grundsatz	515
b) Haftungsobergrenze des neKV	515
c) Anpassung der Haftungsquoten im Hinblick auf	
Betreuungsbedarf/Erwerbsobliegenheit	515
d) Wieder: Obergrenze der Haftungsquote des neKV	517
V. Zahlungspflichten	517
VI. Hinweise	517
§ 18 Elternunterhalt	519
Fall 54: M1 5.000 EUR – M2 3.000 EUR – G – Elternunterhalt,	
Leistungsfähigkeit, zwei Unterhaltspflichtige, Haftungsverteilung –	519
I. Anspruchsinhaberschaft (Aktivlegitimation)	519
1. Keine Änderung des BGB durch das	
Angehörigen-Entlastungsgesetz	519
2. Gravierende Änderung beim Anspruchsübergang	521
a) Die neue Einkommensgrenze	521
b) Die Problematik der Einkommensgrenze	523
aa) Divergierende Nettoeinkommen	523
bb) Die starre Grenze als Akzeptanzproblematik	523
II. Anspruchsgrundlage für Elternunterhalt	524
III. Bedarf des Elternteils	525
IV. Barunterhalt	529
V. Bedürftigkeit	530
VI. Anteilige Haftung	531
VII. Leistungsfähigkeit (für den Elternunterhalt verfügbares	
Einkommen)	532
1. Leistungsfähigkeit des M1	533
2. Leistungsfähigkeit des M2	534

VIII. Zahlungspflichten	534
IX. Hinweise	534
Fall 55: M 3.500 EUR + F 1.000 EUR + K 1 (17 J) - G - Elternunterhalt, ein	
Unterhaltspflichtiger, verheiratet, mit weiteren Unterhaltspflichten und mit	
eigenem Einkommen –	536
I. Anspruchsinhaberschaft (Aktivlegitimation)	536
II. Anspruchsgrundlage für Elternunterhalt	536
III. Bedarf und Bedürftigkeit	537
IV. Umfang der Leistungsfähigkeit des M	537
1. Vorwegabzug von Kindesunterhalt	537
a) Bemessung des Kindesunterhalts nur nach dem Einkommen	
des M	537
b) Bemessung des Kindesunterhalts nach dem zusammen-	
gerechneten Einkommen von M und F	538
2. Ehegattenunterhalt	540
3. Für den Elternunterhalt verfügbares Einkommen des M	541
a) Familieneinkommen	542
b) Familienselbstbehalt	542
c) Beitrag des M zur Deckung des Familienbedarfs	543
V. Zahlungspflicht	543
VI. Hinweise	543
Fall 56: M 3.700 EUR + neKM 0 EUR (1.200 EUR) + K (9 J) – G –	
Elternunterhalt, ein Unterhaltspflichtiger, in nichtehelicher	
Lebensgemeinschaft, mit weiteren Unterhaltspflichten und mit eigenem	
Einkommen	545
I. Anspruchsinhaberschaft (Aktivlegitimation)	546
II. Anspruchsgrundlage für Elternunterhalt	546
III. Bedarf und Bedürftigkeit	546
IV. Vorwegabzug anderer Unterhaltslasten	547
1. Vorwegabzug von Kindesunterhalt	547
a) Bemessung des Kindesunterhalts nur nach dem Einkommen	
des M	547
b) Bemessung des Kindesunterhalts nach dem zusammen-	
gerechneten Einkommen von M und F	547
2. Vorwegabzug des Unterhalts nach § 16151	548
3. Besteht ein Anspruch nach § 16151?	549
a) Kindbezogene Gründe	550
b) Elternbezogene Gründe	550
V. Leistungsfähigkeit	551

1.	Leistungsfähigkeit bezüglich Kindesunterhalt und
	Partnerunterhalt nach § 16151
2.	Leistungsfähigkeit bezüglich Elternunterhalt
VI. Za	ahlungspflicht
S 10 Enkelum	taubalt
	terhalt
	1 (1J) – G1 2.300 EUR – G2 2.100 EUR – originäre Haftung – .
	aspruchsgrundlage für Enkelunterhalt
	darf von K1
	ateilige Haftung
	hlungspflichten
V. Hi	nweise
§ 20 Begrenz	ung des Geschiedenenunterhalts
	1 3.200 EUR – F 1.600 EUR – Begrenzung (Herabsetzung und
	g) beim Aufstockungsunterhalt –
	nspruchsgrundlage
	edarf der F
	edürftigkeit der F
	eistungsfähigkeit des M
V. Sc	onderfragen, insb. Herabsetzung und Befristung
1.	Ausgangspunkt für die Überlegungen zur Begrenzung:
	Grundsatz der Eigenverantwortung
2.	Inhalt des § 1578b
3.	Anwendungsbereich des § 1578b BGB
4.	Prüfungsreihenfolge: Herabsetzung vor Befristung
5.	Herabsetzung nach § 1578b Abs. 1
6.	Herabsetzung bis auf den angemessenen Bedarf?
	a) Höhe des angemessenen Bedarfs
	b) Untergrenze des angemessenen Bedarfs
	c) Obergrenze des angemessenen Bedarfs
	d) Zum Fallbeispiel
7.	Umfassende Billigkeitsprüfung
	a) Wahrung der Belange der Kinder
	b) Vertrauensschutz – durch Titulierung, insb. bei Alttiteln
	c) Nacheheliche Solidarität
	aa) Trennung ehebedingter Nachteil/nacheheliche Solidarität
	bb) Die wesentlichen Aspekte der nachehelichen Solidarität
	cc) Einzelne Entscheidungen zu Fragen der nachehelichen
	Solidarität
	(1) Ehedauer isoliert ("allein 20 Jahre reichen nicht")

Inhaltsverzeichnis

(2) Zur Solidarität wegen Ehedauer und wirtschaftli-	
cher Verflechtung ("Ehedauer als Grund für wirt-	
schaftliche Verflechtung")	570
(3) Bisherige Dauer der Unterhaltszahlung	570
(4) Gründung einer neuen Familie	571
(5) Vertrauen in Fortbestand von tituliertem Unterhalt	
(insb. Dispositionen im Hinblick auf Unterhalt) .	571
(6) Ehebedingter Vorteil ("Karriere durch sie")	571
(7) Wirtschaftliche Verhältnisse des Unterhalts-	
pflichtigen	572
(8) Hohe Belastung des Unterhaltspflichtigen	572
(9) Geringe Belastung des Unterhaltspflichtigen	572
(10) Drohende Sozialhilfebedürftigkeit der Unterhalts-	
berechtigten	573
(11) Voreheliches Zusammenleben	573
(12) Höhe der Differenz zwischen angemessenen und	
eheangemessenen Bedarf	574
(13) Ehebedingter Nachteil	574
8. Zeitpunkt der Herabsetzung	577
9. Zeitpunkt der Entscheidung über die Herabsetzung	577
10. Darlegungs- und Beweislast	580
a) Grundsatz: Darlegungs- und Beweislast des Unterhalts-	
pflichtigen sowie sekundäre Darlegungslast der Unterhalts-	
berechtigten	580
b) Ausnahme	581
11. Die Folgen der Herabsetzung	581
a) Wegfall des Unterhaltsanspruchs	582
b) Reduzierung des Unterhaltsanspruchs	582
12. Zum Fall	583
Fall 59: M 3.200 EUR – F 800 EUR + K – Begrenzung (Herabsetzung und	
Befristung) beim Betreuungsunterhalt –	583
I. Anspruchsgrundlage	584
II. Bedarf der F	585
III. Bedürftigkeit der F	585
IV. Leistungsfähigkeit des M	585
V. Sonderfragen, insb. Herabsetzung und Befristung	585
 Ausgangspunkt f ür die Überlegungen zur Begrenzung: 	
Grundsatz der Eigenverantwortung	585
2. Inhalt des § 1578b	585
3. Anwendungsbereich des § 1578b BGB	586

4.	Prüfungsreihenfolge: Herabsetzung vor Befristung
5.	Herabsetzung nach § 1578b Abs. 1
6.	Herabsetzung bis auf den angemessenen Bedarf?
7.	Umfassende Billigkeitsprüfung
	a) Wahrung der Belange der Kinder
	b) Vertrauensschutz – durch Titulierung, insb. bei Alttiteln
	c) Nacheheliche Solidarität
	Zum Fall
Fall 60: M	1 3.200 EUR – F 1.100 EUR + K – Bedeutung des
	sorgeunterhalts für die Begrenzung (Herabsetzung und
	g)
I. Ar	nspruchsgrundlage
	edarf der F
	edürftigkeit der F
	eistungsfähigkeit des M
	onderfragen, insb. Herabsetzung und Befristung
1.	Grundsatz der Eigenverantwortung als Ausgangspunkt, Inhalt
	und Anwendungsbereich des § 1578b BGB
	Prüfungsreihenfolge: Herabsetzung vor Befristung
3.	Herabsetzung nach § 1578b Abs. 1
4.	
	a) Deckung des angemessenen Bedarfs kompensiert ehe-
	bedingte Nachteile
	b) Nachteile in der Altersvorsorge als ehebedingter Nachteil?
	aa) Versorgungsnachteile aus der Ehezeit
	bb) Versorgungsnachteile nach der Ehezeit
	Umfassende Billigkeitsprüfung
	nweis zum Altersvorsorgeunterhalt
	1 3.200 EUR – F 1.050 EUR – Begrenzung (Herabsetzung und
	g) beim Krankheitsunterhalt (§ 1572 BGB) –
	nspruchsgrundlage
	darf der F
	dürftigkeit der F
	sistungsfähigkeit des M
	onderfragen, insb. Herabsetzung und Befristung
1.	8
2	und Anwendungsbereich des § 1578b BGB
	Prüfungsreihenfolge: Herabsetzung vor Befristung
	Herabsetzung nach § 1578b Abs. 1
4.	Herabsetzung bis auf den angemessenen Bedarf?

Inhaltsverzeichnis

bedingte Nachteile b) Der angemessene Bedarf in Fällen der Krankheit c) Krankheit ist in der Regel nicht ehebedingt aa) Krankheit allgemein bb) Speziell psychische Erkrankungen d) Nicht ehebedingte Krankheit als Solidaritätsaspekt e) Ausnahmefälle: Krankheit als ehebedingter Nachteil f) Die ehebedingt schlechtere Vorsorge für den Fall der Krankheit g) Der angemessene Bedarf im Fallbeispiel 5. Umfassende Billigkeitsprüfung a) Die wesentlichen Aspekte der nachehelichen Solidarität b) Speziell Krankheit als Grund für Solidarität 6. Zum Fall Fall 62: M 2.000 EUR – F 1.000 EUR – Begrenzung (Herabsetzung und Befristung) beim Altersunterhalt (§ 1571 BGB) – I. Anspruchsgrundlage
c) Krankheit ist in der Regel nicht ehebedingt
aa) Krankheit allgemein
bb) Speziell psychische Erkrankungen
d) Nicht ehebedingte Krankheit als Solidaritätsaspekt
e) Ausnahmefälle: Krankheit als ehebedingter Nachteil f) Die ehebedingt schlechtere Vorsorge für den Fall der Krankheit g) Der angemessene Bedarf im Fallbeispiel 5. Umfassende Billigkeitsprüfung a) Die wesentlichen Aspekte der nachehelichen Solidarität b) Speziell Krankheit als Grund für Solidarität 6. Zum Fall Fall 62: M 2.000 EUR – F 1.000 EUR – Begrenzung (Herabsetzung und Befristung) beim Altersunterhalt (§ 1571 BGB) –
f) Die ehebedingt schlechtere Vorsorge für den Fall der Krankheit. g) Der angemessene Bedarf im Fallbeispiel. 5. Umfassende Billigkeitsprüfung. a) Die wesentlichen Aspekte der nachehelichen Solidarität. b) Speziell Krankheit als Grund für Solidarität. 6. Zum Fall. Fall 62: M 2.000 EUR – F 1.000 EUR – Begrenzung (Herabsetzung und Befristung) beim Altersunterhalt (§ 1571 BGB) –
Krankheit. g) Der angemessene Bedarf im Fallbeispiel. 5. Umfassende Billigkeitsprüfung. a) Die wesentlichen Aspekte der nachehelichen Solidarität. b) Speziell Krankheit als Grund für Solidarität. 6. Zum Fall. Fall 62: M 2.000 EUR – F 1.000 EUR – Begrenzung (Herabsetzung und Befristung) beim Altersunterhalt (§ 1571 BGB) –
g) Der angemessene Bedarf im Fallbeispiel
5. Umfassende Billigkeitsprüfung
a) Die wesentlichen Aspekte der nachehelichen Solidarität. b) Speziell Krankheit als Grund für Solidarität. 6. Zum Fall. Fall 62: M 2.000 EUR – F 1.000 EUR – Begrenzung (Herabsetzung und Befristung) beim Altersunterhalt (§ 1571 BGB) –
6. Zum Fall
Fall 62: M 2.000 EUR – F 1.000 EUR – Begrenzung (Herabsetzung und Befristung) beim Altersunterhalt (§ 1571 BGB) –
Befristung) beim Altersunterhalt (§ 1571 BGB) –
I. Anspruchsgrundlage
II. Bedarf der F
III. Bedürftigkeit der F
IV. Leistungsfähigkeit des M
V. Sonderfragen, insb. Herabsetzung und Befristung
1. Grundsatz der Eigenverantwortung als Ausgangspunkt, Inhalt
und Anwendungsbereich des § 1578b BGB
2. Prüfungsreihenfolge: Herabsetzung vor Befristung
3. Herabsetzung nach § 1578b Abs. 1
4. Herabsetzung bis auf den angemessenen Bedarf?
a) Deckung des angemessenen Bedarfs kompensiert ehe-
bedingte Nachteile
aa) Versorgungsnachteile in der Ehezeit
bb) Versorgungsnachteile nach der Ehezeit
b) Zum Fall
5. Umfassende Billigkeitsprüfung
1 Familienunterhalt
Fall 63: M 2.800 EUR + F 500 EUR – Familienunterhalt bei
Pflegeheimaufenthalt eines Ehegatten –
I. Vorbemerkung
Familienunterhalt als Verfahrensgegenstand
2. Familienunterhalt als Vollstreckungsgegenstand

	3. Familienunterhalt als Einwand gegen konkurrierende
	Unterhaltsansprüche
II.	Anspruchsgrundlage
	1. Anspruchsvoraussetzungen
	a) Bestehende Ehe
	b) Keine Trennung
	2. Anspruchsinhalt
III.	Bedarf und Bedürftigkeit
IV.	Leistungsfähigkeit
	1. Grundsatz: kein Selbstbehalt
	2. Ausnahmen
	a) Ehegattenmindestselbstbehalt
	b) Eheangemessener Selbstbehalt
V.	Zahlungspflicht
	: M + F – diverse Konkurrenzen des Familienunterhalts mit anderen
Unterh	altsansprüchen –
I.	Vorbemerkung
II.	Zu den einzelnen Konkurrenzen
	1. Konkurrenz mit Minderjährigenunterhalt
	2. Konkurrenz mit Unterhalt für privilegiertes volljähriges Kind .
	3. Konkurrenz mit Unterhalt für nicht privilegiertes volljähriges Kind
	a) Kind im Haushalt eines Elternteils
	b) Kind mit eigenem Hausstand
	4. Konkurrenz mit Elternunterhalt
	5. Konkurrenz mit Enkelunterhalt
	6. Konkurrenz mit Geschiedenenunterhalt
	a) Bei Vorrang der zweiten, aktuellen Ehefrau
	b) Bei Gleichrang von erster und aktueller Ehefrau
	c) Bei Vorrang der ersten Ehefrau
	7. Konkurrenz mit Unterhalt für nichteheliche Kindsmutter
	a) Bedarfsermittlung mittels Dreiteilung
	b) Leistungsfähigkeit
	aa) Bei Vorrang der neKM
	bb) Bei Gleichrang der neKM und der (aktuellen) Ehefrau
Anhana 1	
-	e Dreiteilungsmethode
	egattenunterhalt mit einer Bedarfsbestimmung nach der
	egatienunternati mit einer Bedartsoestimmung nach der eiteilungsmethode (Gleichteilung)
	Anspruchsgrundlage für Ehegattenunterhalt der F1
2.	Bedarf der F1

Inhaltsverzeichnis

Anhang	3: Düsseldorfer Tabelle 2022
A.	Kindesunterhalt
B.	Ehegattenunterhalt
C.	Mangelfälle
D.	Verwandtenunterhalt und Unterhalt nach § 16151 BGB
E.	Übergangsregelung

a.A. anderer Ansicht

a.a.O. am angegebenen Ort

ablehnend abl. Abs. Absatz Abschn. Abschnitt abw. abweichend a.E. am Ende a.F. alte Fassung AG Amtsgericht allgemein allg.

allg.A. allgemeine Ansicht
allg.M. allgemeine Meinung
a.M. anderer Meinung

Anh. Anhang

Anm. Anmerkung Aufl. Auflage

Az. Aktenzeichen

Bd. Band

Begr. Begründung
bes. besonders
bestr. Bestritten
bspw. beispielsweise
bzgl. bezüglich

bzw. beziehungsweise

ders. derselbe d.h. das heißt

DT Düsseldorfer Tabelle

Einl. Einleitung
einschl. einschließlich
entspr. entsprechend
Entw. Entwurf
etc. et cetera
evtl. eventuell

f., ff. folgende, fortfolgende

FamRZ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

FF Forum Familienrecht

Fn. Fußnote

FPR Familie – Partnerschaft – Recht

FuR Familie und Recht

gem. gemäß

ggf. gegebenenfalls grds. grundsätzlich

h.A. herrschende Auffassung

h.L. herrschende Lehre h.M. herrschende Meinung

Hrsg. Herausgeber hrsg. herausgegeben Hs. Halbsatz

idF in der Fassung
i.d.R. in der Regel
i.d.S. in diesem Sinne
i.E im Ergebnis
i.e.S. im engeren Sinne
i.H.v. in Höhe von

inkl. inklusive insg. insgesamt i.S. im Sinne i.Ü. im Übrigen

i.V.m in Verbindung mit i.w.S. im weiteren Sinne

lit. littera LS Leitsatz

m.Anm. mit Anmerkung
m.E. meines Erachtens
mind. mindestens

m.w.N. mit weiteren Nachweisen

n.F. neue Fassung

NJOZ Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW Neue Juristische Wochenschrift

Nr. Nummer

NZS Neue Zeitschrift für Sozialrecht

o.ä. oder ähnliches

Rdn Randnummer, intern Rn Randnummer, extern

Rspr. Rechtsprechung

S. Satz/Seite
sog. so genannt
str. streitig/strittig

SüdL Süddeutsche Leitlinien

u.a. unter anderem

umstr. umstritten

usw. und so weiter

v. von

vgl. vergleiche
VO Verordnung
vorl. vorläufig

z.B. zum Beispiel

zit. zitiert

z.T. zum Teil
zust. zustimmend
zutr. zutreffend
zzgl. zuzüglich

Literaturverzeichnis

Handbücher und Kommentare

- Eder/Horndasch/Kubik/Kuckenburg/Perleberg-Kölbel/Roβmann/Viefhues, Das familienrechtliche Mandat Unterhaltsrecht, 3. Aufl., 2020 (zit. Eder/Bearbeiter)
- Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 81. Aufl., 2022 (zit. Grüneberg/ Bearbeiter)
- *Wendl/Dose*, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 10. Aufl., 2019 (zit. Wendl/*Bearbeiter*, Unterhaltsrecht)

Beiträge

- Bauch Eva Maria/Gutdeutsch Werner/Seiler Christian, Die unterhaltsrechtliche Abrechnung des Wechselmodells, FamRZ 2012, 258
- Born Winfried, Zwischen Luxus und Askese Neues beim Unterhalt im Fall gehobener Lebensverhältnisse, NJW 2021, 425
- Born Winfried, Ausbildungsunterhalt: Pflicht der Eltern zur Finanzierung einer weiteren Ausbildung, FamRZ 2017, 785
- *Born Winfried*, Betreuungsunterhalt kindbezogene Gründe welche sind das und welche Auswirkungen hat die Gesetzesänderung konkret für das Kind?, FuR 2012, 220
- Born Winfried, Der unsichtbare Dritte auch im Unterhaltsrecht?, NJW 2012, 496
- Born Winfried, Betreuungsunterhalt Neuer Stellenwert für mütterliche Fürsorge?, NJW 2012, 3004
- Born Winfried, Düsseldorfer Tabelle 2022 was ändert sich, was bleibt?, NZFam 2021, 709
- Borth Helmut, Harmonisierung von Bedarf und Leistungsfähigkeit bei mehreren Unterhaltsberechtigten nach Verwerfung der Rechtsprechung zur Dreiteilung, FPR 2012, 137
- Borth Helmut, Die Bestimmung des Unterhalts bei Konkurrenz mehrerer Unterhaltsansprüche, FamRZ 2012, 253
- Borth Helmut, Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung und kostenrechtlicher Vorschriften, FamRZ 2015, 2013 ff.
- Borth Helmut, Neue Struktur der Düsseldorfer Tabelle Ein Vorschlag zur Umsetzung der BGH-Entscheidung v. 16.9.2020 zur begrenzten Fortschreibung der Bedarfsbeträge der Düsseldorfer Tabelle, FamRZ 2021, 339

Literaturverzeichnis

- Bosch Rainer, Wechselmodell und Unterhalt, FF 2015, 92
- Conradis Wolfgang, Die unterhaltsrechtlichen Leitlinien und das Sozialrecht, FamRZ 2022, 80
- Dethloff Nina und Kaesling Katharina, Kindesunterhalt und Wechselmodell Eine vergleichende Perspektive, FamRZ 2020, 137
- Doering-Striening Gudrun, Hauβ Jörn und Schürmann Heinrich, Elternunterhalt 2020 quo vadis?, FamRZ 2020, 73
- Dose Hans-Joachim, Ehe und nacheheliche Solidarität, FamRZ 2011, 1341
- Dose Hans-Joachim, Der Betreuungsunterhalt nach §§ 1570, 1615 Abs. 1 BGB, FPR 2012, 129
- Dose Hans-Joachim, Elternunterhalt in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, FamRZ 2013, 993
- Ehinger Uta, Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Eltern beim Volljährigenunterhalt, FPR 2012, 142
- Gerhardt Peter, Die ehelichen Lebensverhältnisse nach den Entscheidungen des BVerfG v. 25.1.2011 und des BGH v. 7.12.2011: Notwendigkeit einer Gesetzesreform, FamRZ 2012, 589
- Gerhardt Peter/Gutdeutsch Werner, Die Unterhaltsberechnung bei gleichrangigen Ehegatten unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerfG vom 25.1.2011 und der Unterhaltsrechtsreform 2008, FamRZ 2011, 597
- Gerhardt Peter/Gutdeutsch Werner, Die Unterhaltsberechnung bei vor- und nachrangigen Ehegatten unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerfG v. 25.1.2011 und der Unterhaltsrechtsreform 2008. FamRZ 2011, 772
- Glatzel Brigitte, Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternunterhalt, NZS 2014, 168
- Götz Isabell, Unterhalt wegen Kindesbetreuung Vereinheitlichung der Regelungen in § 16151 BGB und § 1570 BGB, FamRZ 2018, 1474
- Götz Isabell, Anforderungen an die Erwerbsobliegenheit des kindesbetreuenden Elternteils im neuen Unterhaltsrecht eine Erfolgsgeschichte für die betroffenen Kinder?, FPR 2011, 149
- Götz Isabell/Brudermüller Gerd, Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung im nachehelichen Unterhaltsrecht Konsequenzen der Entscheidung des BVerfG vom 25.1.2011 (NJW 2011, 836) für die Praxis, NJW 2011, 801
- Götz Isabell/Brudermüller Gerd, Der Bedarf nach den "ehelichen Lebensverhältnissen" oder: "Wer prägt künftig wen?", NJW 2011, 2609

- Graba Hans-Ulrich, Mehrbedarf und Sonderbedarf des minderjährigen Kindes, FamFR 2012, 337
- Gutdeutsch Werner, Zur Berechnung des Erwerbstätigenbonus bei Mischeinkommen, FamRZ 2019, 1670
- Gutdeutsch Werner, Zur Konkurrenz mehrerer Ansprüche auf Ehegattenunterhalt nach der Entscheidung des BVerfG v. 25.1.2011, FamRZ 2011, 523
- Gutdeutsch Werner, Berechnung des Ehegattenunterhalts bei h\u00f6heren Einkommen, NJW 2012, 561
- Gutdeutsch Werner, Differenzbedarf und Bedarfserhöhung wegen Zusammenlebens bei minderjährigen Kindern – interessante Korrekturen am Ergebnis, FamRZ 2014, 1969
- Gutdeutsch Werner, Dreiteilung bei Leistungsfähigkeit statt Bedarf: Was hat sich geändert im Normalfall und im Mangelfall? FamRZ 2015, 96
- Gutdeutsch Werner, Entlastende Ersatzhaftung der Großeltern und angemessener Selbstbehalt des betreuenden Elternteils, FamRZ 2018, 5
- Hoppenz Rainer, Die Dreiteilung des Unterhalts, NJW 2012, 819
- Horndasch K.-Peter, Das Wechselmodell und seine Folgen Grundlagen, Konflikte, Unterhalt, Verständigung, FuR 2016, 558
- Horndasch K.-Peter, Das Wechselmodell und seine Folgen Kindesunterhalt nach den Leitlinien der Oberlandesgerichte, FuR 2016, 632
- Hußmann Wolfram, Elternunterhalt, NZFam 2015, 15
- *Kerscher Wolfram*, Die Rolle des Kindeswohls in der Rechtsprechung des BGH zum Betreuungsunterhalt, NJW 2012, 1910
- Lemmerz Anna-Luisa, Elternunterhalt zwischen Familiarisierung und Sozialisierung, DNotZ 2014, 499
- Lipp Volker, Selbstbehalt zwischen Verfassung, Gesetz, Richtlinien und Einzelfall, FamRZ 2012, 1
- Ludyga Hannes, Unterhaltspflichten von Kindern gegenüber ihren Eltern im Alter und bei Pflegebedürftigkeit unter Berücksichtigung des SGB XII, NZS 2011, 606
- Maaß Martin, Die Unterhaltsrente im Wechselmodell ein systemwidriges Danaergeschenk, FamRZ 2017, 673
- Maaß Martin, Keine Barunterhaltspflicht im echten Wechselmodell, FamRZ 2016, 603
- Maurer Hans-Ulrich, Kindesunterhalt im Übergang zur Volljährigkeit, FamRZ 2018, 873

Literaturverzeichnis

- *Maurer Hans-Ulrich*, Der nacheheliche Unterhalt nach der verfassungsgerichtlichen Verwerfung der "Dreiteilung", FamRZ 2011, 849
- Menne Martin, Die Leitlinien der Oberlandesgerichte zur Bemessung des Unterhalts, NJW 2021, 497
- Nickel Michael, UntKostRÄndG Änderungen zum Mindestunterhalt und vereinfachten Verfahren, MDR 2015, 1389
- Niepmann Birgit, Der Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Elternteils nach § 1615 l BGB, NZFam 2021, 395
- Niepmann Birgit/Denkhaus Mathias/Schürmann Heinrich, Die Düsseldorfer Tabelle 2022 es besteht Handlungsbedarf, FamRZ 2021, 923
- Pauling Dieter, Unterhaltskonkurrenz zweier Ehegatten nach Verwerfung der Dreiteilungsmethode, NJW 2012, 194
- Reinken Werner, Praxisfragen zum Elternunterhalt, NJW 2013, 2993
- Rubenbauer Daniela/Dose Hans-Joachim, Unterhaltsbedarf bei höherem Einkommen, NZFam 2021, 661
- Rubenbauer Daniela/Dose Hans-Joachim, Der Anspruch auf Krankheitsvorsorge- und Altersvorsorgeunterhalt, FamRZ 2020, 1974
- Schürmann Heinrich, Das Angehörigen-Entlastungsgesetz, FF 2020, 48
- Schürmann Heinrich, Der Topos von der "nachehelichen Solidarität" und seine Grenzen, NZFam 2020, 837
- Schürmann Heinrich, Das Angehörigen-Entlastungsgesetz Sozialrechtliche Änderungen mit unterhaltsrechtlichen Folgen, FF 2020, 48
- Schürmann Heinrich, Düsseldorfer Tabelle 2022, FamRB 2022, 33
- Schwamb Werner, Der Unterhaltsbedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen und die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten bei Anspruchskonkurrenzen, MDR 2012, 557
- Seiler Christian, Unterhaltsansprüche der Eltern gegen das Kind, FF 2014, 136
- Soyka Jürgen, Zur zweiten Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle, FuR 2016, 605
- Spangenberg Ernst, Abschied vom Erwerbstätigenbonus?, FamRZ 2011, 701
- Spangenberg Ernst, Wechselmodell und Kindesunterhalt, FamRZ 2014, 88
- Strohal Friedrich, Die Beschränkung des nachehelichen Unterhalts nach § 1578b BGB Was macht die Praxis daraus?, FPR 2011, 141
- Viefhues Wolfram, Neue Wege der Berechnung des Minderjährigenunterhaltes bei höheren Einkommen der Eltern, FF 2021, 5

- *Viefhues Wolfram*, Auswirkungen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes auf den Elternunterhalt, juris, Die Monatszeitschrift 2020, 96
- Viefhues Wolfram, Betreuungsunterhalt ohne Altersphasenmodell worauf es jetzt in der Praxis ankommt!, FuR 2011, 654
- Viefhues Wolfram, Betreuungsunterhalt ohne Altersphasenmodell worauf es jetzt in der Praxis ankommt!, FuR 2012, 7
- Viefhues Wolfram, Auskunftsansprüche im unterhaltsrechtlichen Dreiecksverhältnis, FuR 2016, 318
- Weinreich Gerd, Elternunterhalt, FuR 2013, 509
- Wohlgemuth Gisela, Das Wechselmodell Ausgleich der Versorgungsleistungen –, FamRZ 2017, 676
- Wohlgemuth Gisela, Aufteilung des Kindergeldes beim Wechselmodell, FamRZ 2015, 808
- Zwirlein Susanne, Der familienrechtliche Ausgleichsanspruch eine überschießende Rechtsschöpfung, FamRZ 2015, 896

Allgemeine Erläuterungen

■ Fallbeispiele

Die Fallbeispiele haben jeweils auch eine Kurzbezeichnung wie beispielsweise M 2.000 EUR – F 0 EUR + K1 (2 J) + K2 (6 J).

 ${\bf M}$ steht für den Unterhaltspflichtigen unter Angabe seines bereinigten Nettoeinkommens.

F steht für einen unterhaltsberechtigten Ehegatten unter Angabe seines bereinigten Nettoeinkommens.

G steht für einen Großelternteil.

neKM ist die Abkürzung für die nichteheliche Kindsmutter, **neKV** benennt den nichtehelichen Kindsvater.

K bezeichnet die Kinder mit Ordnungszahl unter Angabe des Alters.

Ein Gedankenstrich trennt verschiedene Haushalte voneinander.

Ein **Pluszeichen** verbindet Personen innerhalb eines Haushalts.

■ Rechtsprechung

Auszüge aus Entscheidungen des **BGH** und des **BVerfG** sind – wie zum Teil Hinweise, Praxistipps und Rechenwege – jeweils mit

grauen Seitenbalken gekennzeichnet.

■ Tabellen

Auszugsweise wiedergegebene Passagen der Gesetzestexte, der Düsseldorfer Tabelle, der Leitlinien, der Begründung zum Gesetzentwurf und der Kindesunterhaltstabelle sind mit einem Rahmen abgegrenzt.

■ Gesetze

§§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

■ Leitlinien¹

In den Fallbeispielen sind jeweils beispielhaft die Süddeutschen Leitlinien auszugsweise wiedergegeben. Die im Einzelfall maßgeblichen Leitlinien – je nachdem, in welchem OLG-Bezirk das Unterhaltsverfahren durchzuführen wäre – können abweichen. Zum Abruf dieser Leitlinien im Internet vgl. das Kapitel "Hilfreiche Internetseiten". Die Leitlinien sind nicht gleichlautend, aber sie haben denselben Aufbau und damit dieselbe Gliederung. Unter den in den Fallbeispielen jeweils angegebenen Ziffern der Süddeutschen

1

¹ Kritisch zur Qualität der Leitlinien in Bezug auf Sozialleistungen Conradis, Die unterhaltsrechtlichen Leitlinien und das Sozialrecht, FamRZ 2022, 80.

Allgemeine Erläuterungen

Leitlinien können – in fast allen Fällen – auch die entsprechenden Passagen in den jeweils einschlägigen Leitlinien gefunden werden.

■ Fallbeispiele

In den nachfolgenden Fallbeispielen werden gängige Unterhaltskonstellationen dargestellt. Das in den Fallangaben genannte Nettoeinkommen ist das Einkommen, das bereits um sämtliche Abzüge, die unterhaltsrechtlich zulässig sind, gekürzt ist. Es sind also auch die berufsbedingten Aufwendungen bereits berücksichtigt. Nicht berücksichtigt ist jedoch der Erwerbstätigenbonus, weil dieser nur bei der Bestimmung des Bedarfs der Ehefrau abgezogen wird. Das für Unterhaltsleistungen zur Verfügung stehende Einkommen kürzt der Erwerbstätigenbonus dagegen nicht.

Es handelt sich in den Fällen jeweils um das für die Unterhaltsberechnung relevante Einkommen (vgl. hierzu *Eder/Kuckenburg*, § 1; FA-FamR/*Gerhardt*, 6. Kapitel Ziffer II; Wendl/*Dose*, Unterhaltsrecht § 1). In der Praxis stellt sich oftmals sowohl auf Seiten des Unterhaltsschuldners als auch der Unterhaltsberechtigten die Vorfrage, ob der Betrag des tatsächlichen Einkommens wegen Zurechnung von fiktivem Einkommen zu erhöhen ist bzw. ob es wegen überpflichtgemäßer Anstrengung bei der Erzielung zu kürzen ist.

■ Zum überobligatorischen Einkommen

Ehegattenunterhalt

BGH, Urt. v. 31.10.2012 - XII ZR 30/10 Rn 15 f.

- a) Zutreffend ist der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, dass nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze grundsätzlich keine Erwerbsobliegenheit mehr besteht. Eine vom Unterhaltspflichtigen nach Erreichen der Regelaltersgrenze für die gesetzliche Rente ausgeübte Erwerbstätigkeit ist vielmehr entsprechend der Lage bei dem Unterhaltsberechtigten regelmäßig überobligatorisch (Urteil BGHZ 188, 50 = FamRZ 2011, 454 Rn 19 ff. m.w.N.). Diese vom Senat für den nachehelichen Unterhalt aufgestellten Grundsätze gelten auch für den Trennungsunterhalt nach § 1361 BGB.
- b) Aus der grundsätzlichen Überobligationsmäßigkeit (Unzumutbarkeit) der Erwerbstätigkeit folgt indessen noch nicht ohne weiteres, dass das daraus erzielte Einkommen für die Unterhaltsbemessung außer Betracht zu lassen ist. In welchem Umfang das Einkommen aus überobligatorischer Tätigkeit für den Unterhalt heranzuziehen ist, ist vielmehr nach den Grundsätzen von Treu und Glauben aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Dabei können etwa das Alter und die mit der fortgesetzten Erwerbstätigkeit zunehmende körperliche und geistige Belastung, ergänzend auch die ursprüngliche Pla-

nung der Eheleute und die beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse herangezogen werden (Urteil BGHZ 188, 50 = FamRZ 2011, 454 Rn 23 ff. m.w.N.).

BGH, Urt. v. 12.1.2011 - XII ZR 83/09

Auf Seiten des Unterhaltspflichtigen fehlt es an einer § 1577 Abs. 2 S. 2 BGB entsprechenden gesetzlichen Regelung, ob und inwiefern ein aus **überobligatorischer (unzumutbarer) Erwerbstätigkeit** erzieltes Einkommen für den Unterhalt einzusetzen ist. Es entspricht hingegen allgemeiner Auffassung, dass auf das Unterhaltsverhältnis als gesetzliches Schuldverhältnis die Grundsätze von Treu und Glauben (§ 242 BGB) Anwendung finden und daran die Heranziehung des vom Unterhaltspflichtigen aus überobligatorischer Tätigkeit erzielten Einkommens zu messen ist. Erweist sich demnach eine **Einkommenskorrektur** nach Billigkeitskriterien als geboten, so ist diese – entsprechend der Betrachtungsweise für den Unterhaltsberechtigten (Urteile BGHZ 162, 384, 393 ff. = FamRZ 2005, 1154, 1157; BGHZ 166, 351, 355 f. = FamRZ 2006, 683, 684 und vom 14.3.2007 – XII ZR 158/04 – FamRZ 2007, 882, 887) – **bereits bei der Bemessung des Unterhaltsbedarfs nach § 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB** vorzunehmen, wenn dieser wie im vorliegenden Fall als Quote aufgrund des beiderseitigen Einkommens der Ehegatten ermittelt wird (Urteile vom 29.11.2000 – XII ZR 212/98 – FamRZ 2001, 350, 352 und vom 19.5.1982 – IVb ZR 702/80 – FamRZ 1982, 779, 780).

Beim Unterhaltsberechtigten **endet die Erwerbsobliegenheit** mit Erreichen der **Regelaltersgrenze** nach § 35 SGB VI, § 41 Abs. 1 BBG a.F. (nunmehr § 51 BBG; vgl. auch § 25 BeamtStG).

Grundsätzlich macht es zudem **keinen Unterschied**, **ob** der Unterhaltspflichtige in einem **abhängigen Arbeits- oder Dienstverhältnis** steht oder ob er **gewerblich** oder **freiberuflich** tätig ist (Wendl/*Dose*, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 7. Aufl., § 1 Rn 447; *Luthin/Koch/Margraf*, Handbuch des Unterhaltsrechts, 11. Aufl., Rn 1036; Staudinger/*Engler/Kaiser*, BGB [2000] § 1603 Rn 172).

Aus der grundsätzlichen Überobligationsmäßigkeit (Unzumutbarkeit) der Erwerbstätigkeit folgt noch nicht, dass das daraus erzielte Einkommen für die Unterhaltsbemessung außer Betracht zu lassen ist. In welchem Umfang das Einkommen aus überobligatorischer Tätigkeit für den Unterhalt heranzuziehen ist, ist vielmehr nach den Grundsätzen von Treu und Glauben aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen.

BGH. Beschl. v. 15.2.2017 - XII ZB 201/16

Trifft die Kinderbetreuung mit einer Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils zusammen, ist nach neuerer Senatsrechtsprechung nicht ein pauschaler Betreuungsbonus zu gewähren (vgl. bereits Senatsbeschluss vom 7.11.2012 – XII ZB 229/11 –

FamRZ 2013, 109 Rn 29), sondern hängt es von den besonderen Umständen des Einzelfalls ab, inwieweit das erzielte Einkommen ganz oder teilweise als überobligatorisch unberücksichtigt bleibt (Senatsbeschluss vom 11.11.2015 – XII ZB 7/15 – FamRZ 2016, 199 Rn 17).

Eine Erwerbstätigkeit ist unterhaltsrechtlich als **überobligatorisch** zu bewerten, wenn der betreuende Elternteil erwerbstätig ist, obwohl ein Erwerbshindernis in Form der Kinderbetreuung besteht.

Über die Anrechnung ist deshalb nach Treu und Glauben unter Beachtung der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden (vgl. für den Ehegattenunterhalt Senatsbeschluss vom 1.10.2014 – XII ZB 185/13 – FamRZ 2014, 1987 Rn 19 f. m.w.N. und zum Kindesunterhalt Senatsurteil BGHZ 162, 384 = FamRZ 2005, 1154, 1156 f.).

BGH, Beschl. v. 15.5.2019-XII ZB 357/18 Rn 48

Soweit die Rechtsbeschwerdeerwiderung rügt, die Betreuungskosten dürften nicht doppelt in Ansatz gebracht werden, weist der Senat darauf hin, dass die Entscheidung, in welcher Form die Betreuungskosten im Rahmen des § 1577 Abs. 2 BGB berücksichtigt werden, grundsätzlich dem Tatrichter im Rahmen seiner Billigkeitsabwägung obliegt (vgl. aber Senatsbeschluss vom 15.2.2017 – XII ZB 201/16, FamRZ 2017, 711 Rn 19 f.). Die Berücksichtigung eines anrechnungsfreien Betrages des auf einer **über-obligationsmäßigen Tätigkeit** beruhenden Mehreinkommens hat der Senat auch dann für gerechtfertigt gehalten, wenn keine konkreten Betreuungskosten anfallen (Senatsurteil BGHZ 162, 384 = FamRZ 2005, 1154, 1156).

Verwandtenunterhalt

BGH, Beschl. v. 21.10.2020 - XII ZB 201/19 Rn 35 ff.

aa) Allerdings kann das aus einer **überobligatorischen Tätigkeit** erzielte Einkommen des Unterhaltspflichtigen nach der Rechtsprechung **auch beim Kindesunterhalt** teilweise anrechnungsfrei bleiben.

Überobligatorisch ist eine Tätigkeit dann, wenn für sie keine oder nur eine eingeschränkte Erwerbsobliegenheit besteht und deshalb derjenige, der sie ausübt, unterhaltsrechtlich nicht daran gehindert ist, sie jederzeit zu beenden oder zu reduzieren (vgl. Senatsbeschluss vom 15.2.2017 – XII ZB 201/16, FamRZ 2017, 711 Rn 19 ff. m.w.N. und Senatsurteil BGHZ 162, 384 = FamRZ 2005, 1154, 1156). Es entspricht der Rechtsprechung des Senats, dass auch beim Verwandtenunterhalt (§ 1601 BGB) das Einkommen des Unterhaltspflichtigen nur eingeschränkt zu berücksichtigen ist, wenn es auf einer überobligatorischen Tätigkeit beruht und eine vollständige Heranziehung des Einkommens zu Unterhaltszwecken gegen Treu und Glau-

ben nach § 242 BGB verstieße (Senatsbeschluss vom 10.7.2013 – XII ZB 297/12, FamRZ 2013, 1558 Rn 12, 16 f.).

Es ist ferner in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass die Tätigkeit eines Unterhaltspflichtigen auch dann als ganz oder teilweise überobligatorisch bewertet werden kann, wenn die Ausübung der Erwerbstätigkeit mit an sich unzumutbaren gesundheitlichen Belastungen verbunden ist. Wer sich gegenüber seiner Erwerbsobliegenheit auf eine krankheitsbedingte Einschränkung seiner Erwerbsfähigkeit berufen will, muss grundsätzlich Art und Umfang der behaupteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Leiden angeben und hat ferner darzulegen, inwieweit die behaupteten gesundheitlichen Störungen sich auf die Erwerbsfähigkeit auswirken (Senatsbeschluss vom 10.7.2013 – XII ZB 297/12, FamRZ 2013, 1558 Rn 12 m.w.N.).

BGH, Urt. v. 12.1.2011 - XII ZR 83/09

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist es anerkannt, dass auch das Einkommen eines zum **Verwandtenunterhalt** Verpflichteten nur eingeschränkt zu berücksichtigen ist, wenn es auf **überobligatorischer Tätigkeit** beruht und eine **vollständige Heranziehung des Einkommens gegen Treu und Glauben** nach § 242 BGB verstieße (Urt. v. 7.11.1990 – XII ZR 123/89 – FamRZ 1991, 182, 183 f. m.w.N.; vgl. auch Staudinger/*Engler/Kaiser*, BGB [2000] § 1603 Rn 170 ff.).

Eine **regelmäßig vollständige Heranziehung** des Einkommens aus einer gemessen an § 1603 Abs. 1 BGB überobligatorischen Erwerbstätigkeit ist nur dann angezeigt, wenn die **gesteigerte Unterhaltspflicht nach § 1603 Abs. 2 BGB eingreift**, wobei in diesem Fall bereits die Erwerbsobliegenheit weiter reicht als beim nicht privilegierten Volljährigenunterhalt und beim Ehegattenunterhalt (vgl. Urt. v. 3.12.2008 – XII ZR 182/06 – FamRZ 2009, 314 und OLG Dresden NJW-RR 2003, 364).

Im **Mangelfall** ist demnach regelmäßig auch das Einkommen aus einer nach dem Maßstab des § 1603 Abs. 1 BGB unzumutbaren Erwerbstätigkeit für den Kindesunterhalt einzusetzen, wenn anderenfalls der Mindestunterhalt nach § 1612a Abs. 1 BGB gefährdet wäre.

Soweit hingegen die **Eingruppierung** des Unterhaltspflichtigen in eine höhere Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle in Frage steht, muss die Anrechenbarkeit des Einkommens nach Treu und Glauben bereits bei der Ermittlung des angemessenen Bedarfs nach § 1610 Abs. 1 BGB berücksichtigt werden. Denn das Kind leitet – insoweit vergleichbar mit dem Ehegatten nach § 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB – seine Lebensstellung von der des Unterhaltspflichtigen ab. Dies kommt darin zum Ausdruck, dass der Unterhaltsbedarf nach der Düsseldorfer Tabelle entsprechend dem der Höhe nach gestaffelten Einkommen des Unterhaltspflichtigen bemessen wird. Soweit demnach

Allgemeine Erläuterungen

die Berücksichtigung des überobligatorischen Einkommens nicht mit Treu und Glauben vereinbar wäre, ist schon der Bedarf nur aufgrund des reduzierten Einkommens zu bemessen.

Zum überobligatorischen Einkommen speziell bei der Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern vgl. Fall 1.

■ Zum fiktiven Einkommen

Allgemein

BGH. Beschl. v. 9.11.2016 - XII ZB 227/15 Tz. 18

Die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen bestimmt sich in erster Linie nach dem von ihm erzielten bzw. nach dem ihm möglichen und in zumutbarer Weise erzielbaren Einkommen (vgl. Urt. v. 9.7.2003 – XII ZR 83/00 – FamRZ 2003, 1471, 1473). Den Unterhaltspflichtigen trifft grundsätzlich eine Obliegenheit zur vollschichtigen Erwerbstätigkeit (Beschl. v. 10.7.2013 – XII ZB 297/12 – FamRZ 2013, 1558 Rn 12 ff.; Wendl/ Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 9. Aufl., § 1 Rn 736). Erfüllt er seine Erwerbsobliegenheit nicht, ist ihm ein fiktives Einkommen in Höhe des aus einer ihm möglichen und zumutbaren Tätigkeit erzielbaren Verdienstes zuzurechnen (Urt. v. 9.7.2003 – XII ZR 83/00 – FamRZ 2003, 1471, 1473; Wendl/Klinkhammer, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 9. Aufl., § 2 Rn 245).

BGH, Beschl. v. 1.7.2015 - XII ZB 240/14 Rn 42

Denn die Zurechnung fiktiven Einkommens ist nach allgemeinen Grundsätzen nur dann möglich, wenn dem Unterhaltspflichtigen ein **unterhaltsbezogen leichtfertiges Verhalten** vorgeworfen werden kann.

Beruhen Einkommensminderungen auf einer Verletzung der Erwerbsobliegenheit des Unterhaltspflichtigen oder sind sie durch freiwillige berufliche oder wirtschaftliche Dispositionen des Unterhaltsverpflichteten veranlasst und hätten sie von diesem durch zumutbare Vorsorge aufgefangen werden können, bleiben sie deswegen unberücksichtigt mit der Folge, dass stattdessen fiktive Einkünfte anzusetzen sind (st. Rspr., vgl. etwa Senatsurteile vom 11.7.2012 – XII ZR 72/10, FamRZ 2012, 1483 Rn 29; BGHZ 189, 284 = FamRZ 2011, 1041 Rn 36 und BGHZ 175, 182 = FamRZ 2008, 968 Rn 45).

Ehegattenunterhalt

BGH. Urt. v. 30.3.2011 - XII ZR 3/09

Im Rahmen der Unterhaltsbemessung nach § 1578 Abs. 1 Satz 1 und der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners nach § 1581 BGB ist neben den tatsächlich erzielten Einkünften auch die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners zu berücksich-

tigen (Wendl/*Dose*, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis 7. Aufl. § 1 Rn 487 ff.). Dies ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Grundgesetz vereinbar (BVerfGE 68, 256 = FamRZ 1985, 143, 145 f.).

Gibt der Unterhaltspflichtige seine vollschichtige Erwerbstätigkeit nach der Trennung freiwillig auf, ist er grundsätzlich so zu behandeln, als ob er das zuvor erzielte Einkommen weiter erhält.

Gegen die fortdauernde Zurechnung dieses Einkommens kann er sich nur mit dem Einwand zur Wehr setzen, dass er die frühere Arbeitsstelle auch aus anderen Gründen verloren hätte oder das im Rahmen dieser Tätigkeit zuvor erzielte Einkommen auch sonst nicht mehr erzielen würde (Urt. v. 20.2.2008 – XII ZR 101/05 – FamRZ 2008, 872 Rn 19 ff.).

Elternunterhalt

BGH, Beschl. v. 12.9.2018 - XII ZB 384/17 Rn 13 f.

Ebenfalls zutreffend ist die Beurteilung des Beschwerdegerichts, dass die Mutter der Antragsgegnerinnen in Höhe der durch ihre tatsächlichen Eigeneinkünfte (Sozialversicherungsrente, Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung, Pflegewohngeld) nicht gedeckten Heimkosten auch unterhaltsbedürftig ist.

Gemäß § 1602 BGB ist unterhaltsberechtigt nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Zum unterhaltsrechtlich maßgeblichen Einkommen des Unterhaltsberechtigten gehören auch Sozialleistungen, wenn sie nicht subsidiär sind (vgl. *Wendl/Dose*, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 9. Aufl., § 1 Rn 664). Dabei besteht eine **Obliegenheit, bedarfsdeckende Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen**; verstößt der Unterhaltsberechtigte gegen diese Obliegenheit, können ihm **fiktive Einkünfte in Höhe der entgangenen Sozialleistung** zugerechnet werden (vgl. Senatsbeschlüsse BGHZ 206, 177 = FamRZ 2015, 1467 Rn 11 und BGHZ 206, 25 = FamRZ 2015, 1594 Rn 31). Dies kommt unter den hier obwaltenden Umständen aber nicht in Betracht.

Kindesunterhalt

Zum fiktiven Einkommen speziell bei der Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern vgl. Fall 3.

Hilfreiche Internetseiten

Die unterhaltsrechtlichen Leitlinien sind üblicherweise auf den Websites der Oberlandesgerichte abrufbar. Die in den Fallbeispielen häufig beispielhaft angeführten Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland (SüdL) der Oberlandesgerichte Bamberg, Karlsruhe, München, Nürnberg, Stuttgart und Zweibrücken und alle anderen Leitlinien sind aber auch unter www.famrz.de/tabellen, www.famrb.de oder www.dfgt.de zu finden. Zwar ist der Inhalt der Leitlinien nicht bundesweit einheitlich, doch ist zumindest der Aufbau der Leitlinien, also ihre Struktur bzw. Gliederung, vereinheitlicht ("Bundeseinheitliche Leitlinienstruktur", zuletzt geändert am 25.10.2010). Unter der am Anfang jedes SüdL-Zitats angegebenen Ziffer, kann – in den meisten Fällen – die einschlägige Stelle anderer Leitlinien gefunden werden.

Die **Düsseldorfer Tabelle (DT)** ist unter *www.olg-duesseldorf.nrw.de/service* und unter *www.famrz.de/tabellen*, *www.dfgt.de* oder *www.famrb.de* zu finden. Lediglich zur Klarstellung sei angemerkt, dass das OLG Düsseldorf wie die anderen Oberlandesgerichte auch Leitlinien – in Ergänzung zur DT – herausgibt.

Bundesgesetze und damit auch das aktuelle Bürgerliche Gesetzbuch, in dem sich die unterhaltsrechtlichen Vorschriften finden, sind im Internet verfügbar. Unter www.gesetze-im-internet.de stellt das Bundesjustizministerium in einem gemeinsamen Projekt mit der juris GmbH nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos zur Verfügung. Es sind ca. 5000 Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes in der aktuell geltenden Fassung verfügbar, darunter eben auch das Bürgerliche Gesetzbuch unter dem Stichwort "BGB".

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind unter www.bundesverfassungsgericht.de, die des Bundesgerichtshofes unter www.bundesgerichtshof.de abrufbar. Eine Steuerberechnung ermöglicht die Seite www.bmf-steuerrechner.de des Bundesministeriums der Finanzen.

Aktuelles zum Unterhaltsrecht berichtet der Deutsche Familiengerichtstag e.V. unter www.dfgt.de.

Neuheiten speziell zum Kindesunterhalt finden sich auf der Website des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) unter www.dijuf.de.

Übersichten zum Unterhaltsrecht

I. Allgemeine Prüfungsreihenfolge

- **Anspruchsgrundlage**: Welcher Unterhaltstatbestand ist erfüllt?
- **Bedarf**: Wie hoch ist der Bedarf des Unterhaltsberechtigten?

Beim Kindesunterhalt: Düsseldorfer Tabelle

Beim Ehegattenunterhalt: Halbteilungsgrundsatz (oder konkrete Bedarfsberechnung)

Bei der nichtehelichen Kindsmutter: Einkommen, das ohne die Geburt des Kindes erzielt würde.

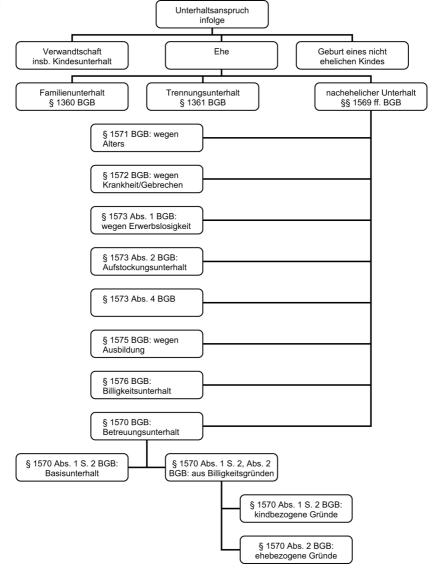
- **Bedürftigkeit**: In welcher Höhe kann der Unterhaltsberechtigte seinen Bedarf insb. durch eigenes Arbeitseinkommen selbst decken? Welcher Restbedarf verbleibt?
- Leistungsfähigkeit: Ist der Unterhaltsschuldner finanziell in der Lage, den errechneten "Unterhalt" zu leisten, ohne dass sein (jeweiliger) Selbstbehalt unterschritten wird?
- Sonderfragen, je nach Art des Unterhalts (insb. Herabsetzung, Befristung, Verwirkung und Verzug).

61

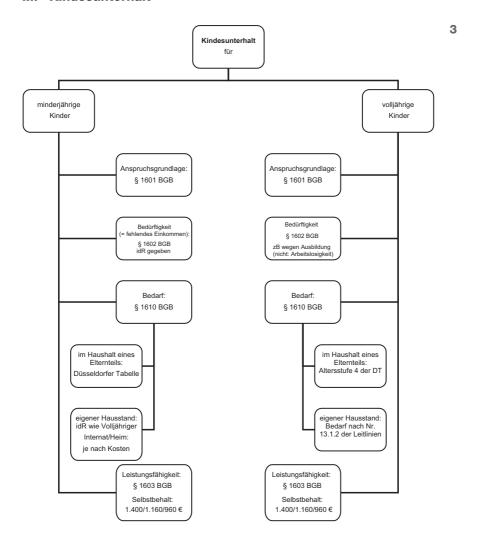
1

II. Unterhaltstatbestände





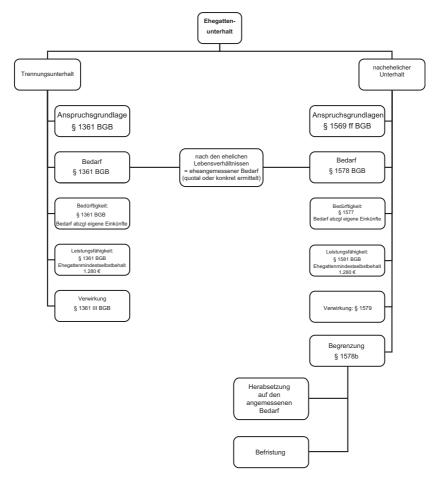
III. Kindesunterhalt



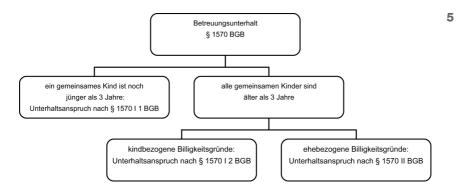
63

IV. Ehegattenunterhalt

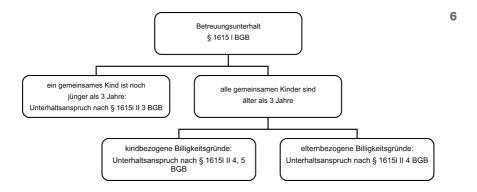




V. Betreuungsunterhalt für Elternteil nach der Scheidung



VI. Unterhalt für Elternteile eines nichtehelichen Kindes



VII. Konkurrenz von Unterhaltsansprüchen von "Partnerinnen" (Ehefrau bzw. nichteheliche Kindsmutter)

Die Folgen dieser Konkurrenz scheinen trotz der Entscheidungen des BGH vom 7.12.2011 (XII ZR 159/09 und XII ZR 151/09) und trotz des Beschlusses vom 7.5.2014 (XII ZB 258/13) nicht abschließend geklärt. Neben vielen Detailfragen (vgl. **Fälle 33 ff.**) hat die Prüfung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldner besondere Bedeutung – insb. die Frage, ob auf dieser Prüfungsebene die vom BVerfG für die Ebene der Bedarfs-

Übersichten zum Unterhaltsrecht

ermittlung verworfene "Dreiteilung" erfolgen kann. Stark vereinfacht kann die Problematik wie folgt dargestellt werden:

1. Ehegattenunterhaltsanspruch der F1

a) Bedarf der F1: Halbteilungsgrundsatz

- 8 Eheprägendes Einkommen des M
 - eheprägende Unterhaltspflichten sind abzuziehen, insb. der Unterhalt für Kinder aus der ersten Ehe
 - Unterhaltspflichten für Kinder aus einer anderen Beziehung können nur abgezogen werden, wenn diese Verpflichtung die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt hat, typischerweise also dann, wenn das Kind schon vor Rechtskraft der Scheidung geboren wurde
 - der Unterhalt für F2 hat die Ehe nicht geprägt und ist deshalb nicht abzuziehen. Anders, wenn es sich um den Unterhaltsanspruch einer nichtehelichen Kindsmutter handelt und das Kind schon vor Rechtskraft der Scheidung geboren wurde.
 - ein Steuervorteil (Einkommensteuerermittlung nach dem sog. Splitting-Verfahren bei Zusammenveranlagung) aus der zweiten Ehe hat die erste Ehe nicht geprägt und ist deshalb abzuziehen.

Eheprägendes Einkommen der F1

Der Bedarf der F1 ist – abgesehen von den Fällen der konkreten Bedarfsbestimmung – die Hälfte der Summe der beiden Einkommen

b) Ungedeckter Restbedarf (konkrete Unterhaltshöhe)

9 Die Höhe des Unterhalts hängt davon ab, wie viel des Bedarfes der F1 durch deren eigenes Einkommen gedeckt ist

Der so ermittelte Unterhalt der F1 ist ein vorläufiger Wert, weil – um die Leistungsfähigkeit des M aufrechtzuerhalten, also um seinen Selbstbehalt zu wahren – die Unterhaltspflicht gegenüber F2 zu berücksichtigen ist.

2. Ehegattenunterhaltsanspruch der F2

a) Bedarf der F2: wiederum Halbteilungsgrundsatz

- 10 Eheprägendes Einkommen des M
 - eheprägende Unterhaltspflichten sind abzuziehen, insb. der Unterhalt für Kinder aus der ersten Ehe und auch aus der zweiten Ehe, aber auch der Ehegattenunterhalt für F1